

## **EINLADUNG**

---

Wir laden alle Stimmberechtigten zur

## **GEMEINDEVERSAMMLUNG**

---

der Politischen Gemeinde Embrach auf

**Montag, 12. Dezember 2016, 20.00 Uhr**

---

in das Gemeindehaus ein.

---

Für die Parkierung von Personenwagen stehen die Parkplätze beim Gemeindehaus, an der Winklerstrasse sowie der Primarschulhausplatz gegenüber dem Gemeindehaus zur Verfügung.

---

Gemeindeverwaltung

---

Dorfstrasse 9 | 8424 Embrach | 044 866 36 36 | [gemeindeverwaltung@embrach.ch](mailto:gemeindeverwaltung@embrach.ch) | [www.embrach.ch](http://www.embrach.ch)

## TRAKTANDEN

- 1** **Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO)**  
Totalrevision
- 2** **Teilrevision Kommunale Nutzungsplanung**  
Aufhebung Gewässerabstandslinie im Bereich Haselbach
- 3** **Teilrevision Kommunale Nutzungsplanung**  
Privater Gestaltungsplan Tannenstrasse
- 4** **Voranschlag**  
Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steueransatzes
- 5** **Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes**

\*\*\*\*\*

### **6** **Berichterstattung aus den Ressorts**

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern über aktuelle und bevorstehende Schwerpunktthemen berichten. Eine generelle Beratung über diese Informationen findet indessen nicht statt. Die Behörde ist aber gerne bereit, klärende Fragen aus der Versammlung zu beantworten.

GR:	Thema:
Schulvorsteher	Information über die Primarschule – Bereich Sonderpädagogik
Sozialvorsteherin	Informationen aus der Abteilung Soziales – Arbeitsintegration

---

## **ANFRAGERECHT**

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse in der Gemeindeversammlung eine Anfrage an den Gemeinderat zu richten.

Die Antwort auf eine solche Frage ist in der nächsten Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat bekannt zu geben, sofern die Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung dem Gemeinderat schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet eingereicht wurde.

In der Gemeindeversammlung steht dem Fragesteller das Recht zu einer kurzen Erklärung über die gemeinderätliche Antwort zu. Dagegen finden weder eine Beratung noch eine Beschlussfassung über Anfrage und Antwort statt.

(Siehe § 51 des Gemeindegesetzes)

1

## **Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt Totalrevision**

---

### **ANTRAG**

---

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt:

Die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Politischen Gemeinde Embrach (EVO) gemäss Vorlage im Anhang zu diesem Antrag.

2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die neue Verordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

### **WEISUNG**

---

#### **A. Ausgangslage**

Die heute gültige Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO) wurde durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 4.12.2009 angenommen. Die EVO regelt insbesondere die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Embrach. Als Folge der Reduktion der Primarschulpflegemitglieder von 7 auf 5 ist die EVO letztmals am 28.6.2013 revidiert worden.

Im Rahmen der Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Embrach vom 27.09.2009 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne vom 25. September 2016 unter anderem ab, dass auf die Gesundheitsbehörde – in der jetzigen Form in der GO als Kommission mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis aufgeführt – künftig verzichtet werden kann. Mit der Annahme dieser Vorlage hat das letztlich auch einen Einfluss auf die EVO. Gleichzeitig sollen sämtliche Bestimmungen der EVO auf ihre Aktualität überprüft werden. Der Gemeinderat hat sich deshalb zu einer Totalrevision der EVO entschieden.

## **B. Behördenentschädigungen – bisherige Regelung**

Für die Erfüllung der amtlichen Aufgaben wurde den Behördenmitgliedern des Gemeinderates, der Primarschulpflege, der Sozial- und der Gesundheitsbehörde sowie der Rechnungsprüfungskommission eine jährliche Grundentschädigung ausgerichtet. In der Grundentschädigung der Behördenmitglieder ist die gesamte Leistung zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben inbegriffen. Zusätzlich zur Grundentschädigung werden für die Teilnahme an formell eingeladenen und protokollierten Sitzungen von Behörden und Kommissionen (mit Ausnahme der RPK für Aufgaben für die Politische Gemeinde Embrach) Sitzungsgelder ausgerichtet. Zusätzlich wurden Funktionszulagen (Vizepräsidien Gemeinderat und Primarschulpflege) ausgerichtet. Haben Behörden- oder Kommissionsmitglieder Aufgaben übernommen, welche zu einem erheblichen Aufwand führten, die mit den Grundentschädigungen nicht abgedeckt waren, konnten zusätzliche Entschädigungen im Rahmen eines maximalen Gesamtbetrages separat ausbezahlt werden.

## **C. Revisionsvorlage**

Die Entschädigungsverordnung regelt sämtliche Entschädigungen von Amtsträgern, die durch die Stimmberechtigten (Urne) gewählt werden. Für die Festsetzung der Entschädigungen an alle nicht an der Urne gewählten Behörden und Funktionäre sollen wie bis anhin der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege in schulischer Angelegenheit zuständig sein.

Die vom Volk gewählten Behördenmitglieder sollen in der Regel pauschal entschädigt werden. Mit der pauschalen Entschädigung sind alle Aufgaben und Pflichten, die mit dem Amt in Zusammenhang stehen, abgegolten. Als Folge des Sparprogramms sollen grundsätzlich keine weiteren Sitzungs- und Taggelder mehr ausgerichtet werden. Ebenfalls ist auch auf die bis anhin für die Vizepräsidien Gemeinderat und Primarschulpflege ausbezahlten Funktionszulagen zu verzichten. Übernehmen Behörden- oder Kommissionsmitglieder Aufgaben, welche zu einem erheblichen Aufwand führen, die mit den Jahresentschädigungen nicht abgedeckt sind, kann der Gemeinderat weiterhin zusätzliche Entschädigungen im Rahmen eines maximalen Gesamtbetrages, welche in der EVO separat aufgeführt sind, bewilligen. Bei den Mitgliedern der Sozialbehörde ist aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes die bisherige Jahrespauschale zu erhöhen. In dieser erhöhten Pauschale sind künftig ebenfalls die Sitzungsgelder enthalten. Zusätzlich werden die Entschädigungen der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission minim gekürzt (als Kompensation für den teilweisen Verzicht der Sitzungsgelder bei den übrigen Behörden).

**D. Entschädigungen (bisher / neu)**

Gemeinderat

<b>Entschädigung</b>	<b>bisher (inkl. aufgelaufene Teuerung)</b>	<b>neu ab Revision</b>
----------------------	---	------------------------

Präsident	Fr. 47'376.70	<b>Fr. 48'000.00</b>
Präsident Primarschule	Fr. 37'296.55	<b>Fr. 38'000.00</b>
Mitglied	Fr. 32'256.50	<b>Fr. 33'000.00</b>

1. Vizepräsident	Fr. 4'000.00	<b>Verzicht</b>
2. Vizepräsident	Fr. 1'400.00	<b>Verzicht</b>

Entschädigungen für besondere Aufgaben (max.)	Fr. 7'800.00	<b>Fr. 7'800.00</b>
---	--------------	---------------------

<b>Sitzungsgelder</b>	<b>Auszahlung im 2015</b>	<b>neu ab Revision</b>
	Fr. 21'737.50	<b>Verzicht</b>

Primarschulpflege

<b>Entschädigung</b>	<b>bisher (inkl. aufgelaufene Teuerung)</b>	<b>neu ab Revision</b>
----------------------	---	------------------------

Mitglied (ohne Präsident)	Fr. 20'000.00	<b>Fr. 20'500.00</b>
---------------------------	---------------	----------------------

1. Vizepräsident	Fr. 2'500.00	<b>Verzicht</b>
------------------	--------------	-----------------

Entschädigungen für besondere Aufgaben (max.)	Fr. 7'800.00	<b>Fr. 7'800.00</b>
---	--------------	---------------------

<b>Sitzungsgelder</b>	<b>Auszahlung im 2015</b>	<b>neu ab Revision</b>
	Fr. 7'777.50	<b>Verzicht</b>

## Sozialbehörde

<b>Entschädigung</b>	<b>bisher (inkl. aufgelaufene Teuerung)</b>	<b>neu ab Revision</b>
Mitglied (ohne Präsident)	Fr. 3'528.05	<b>Fr. 5'000.00</b>
Entschädigungen für besondere Aufgaben (max.)	Fr. 1'200.00	<b>Fr. 1'200.00</b>
<b>Sitzungsgelder</b>	<b>Auszahlung im 2015</b>	<b>neu ab Revision</b>
	Fr. 5'850.00	<b>Verzicht</b>

## Gesundheitsbehörde

Mit der Revision der Gemeindeordnung vom 25.09.2016 wird die Gesundheitsbehörde per 31.12.2016 aufgelöst.

<b>Entschädigung</b>	<b>bisher (inkl. aufgelaufene Teuerung)</b>	<b>neu ab Revision</b>
Mitglied (ohne Präsident)	Fr. 2'318.45	<b>Aufgehoben</b>
Entschädigungen für besondere Aufgaben (max.)	Fr. 1'200.00	<b>Aufgehoben</b>
<b>Sitzungsgelder</b>	<b>Auszahlung im 2015</b>	<b>neu ab Revision</b>
	Fr. 1'600.50	<b>Aufgehoben</b>

## Rechnungsprüfungskommission

<b>Entschädigung</b>	<b>bisher (inkl. aufgelaufene Teuerung)</b>	<b>neu ab Revision</b>
----------------------	---	------------------------

Präsident	Fr. 4'536.05	<b>Fr. 4'500.00</b>
Aktuar	Fr. 3'528.05	<b>Fr. 3'500.00</b>
Mitglied	Fr. 3'054.35	<b>Fr. 3'000.00</b>

Entschädigungen für besondere Aufgaben (max.)	Fr. 1'200.00	<b>Fr. 1'200.00</b>
---	--------------	---------------------

<b>Sitzungsgelder</b>	<b>Auszahlung im 2015</b>	<b>neu ab Revision</b>
	Keine Sitzungsgelder für Prüfaufwand Polit. Gemeinde ausbezahlt. War bereits mit der bisherigen Jahrespauschale abgedeckt.	<b>analog bisheriger Regelung</b>

Mit den vorgesehenen Anpassungen der Entschädigungen und dem Verzicht auf die Ausrichtung von zusätzlichen Sitzungsgeldern können letztlich jährliche Kosten von rund Fr. 41'000.00 eingespart werden.

**E. Schlussbemerkungen**

In Bezug auf das Sparprogramm sind die vorgesehenen Entschädigungskürzungen aus Sicht des Gemeinderates angebracht und massvoll. Trotzdem sind die Entschädigungen weiterhin angemessen, und es sollten sich auch künftig Personen für ein Exekutivamt finden lassen. Letztlich sollte nicht das Finanzielle im Vordergrund stehen, sondern ein gewisser Idealismus und die Bereitschaft, etwas für die Gemeinde zu tun. Dies gehört weiterhin zur Motivation, ein Behördenamt zu übernehmen.

Embrach, 9. November 2016

Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi  
Gemeindepräsident

Hans Peter Good  
Gemeindeschreiber

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der politischen Gemeinde Embrach hat Antrag und Weisung des Gemeinderats bezüglich der Totalrevision der Entschädigungsverordnung geprüft.

Die RPK unterstützt die angestrebten Änderungen und anerkennt sie als richtigen Schritt im Sinne der Sparanstrengungen. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Entschädigungsverordnung anzunehmen.

Embrach, 21. November 2016

Rechnungsprüfungskommission Embrach

Christoph Wolleb  
Präsident

Oliver Spiess  
Aktuar

# **Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO)**

**vom 12.12.2016**

Inkraftsetzung 01.01.2017

## Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO)

### Vorbemerkung

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort, wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

### A. Allgemeines

Rechtsgrundlagen	Art. 1	Gestützt auf Art. 13 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 27.09.2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.
Geltungsbereich	Art. 2	<i>Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Embrach.</i>

### B. Pauschale Entschädigungen

Grundsatz	Art. 3	<sup>1</sup> Die vom Volk gewählten Behördenmitglieder werden wenn immer möglich pauschal entschädigt.	
		<sup>2</sup> Mit der pauschalen Entschädigung sind alle Aufgaben und Pflichten, die mit dem Amt in Zusammenhang stehen, abgegolten. Es werden keine weiteren Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet.	
Jahresentschädigung	Art. 4	<sup>1</sup> Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Mitgliedern folgender Behörden sowie der Rechnungsprüfungskommission eine jährliche, pauschale Entschädigung ausgerichtet:	
		a) Gemeinderat	
		– Präsident	Fr. 48'000.00
		– Präsident Primarschulpflege	Fr. 38'000.00
– Mitglied	Fr. 33'000.00		
b) Primarschulpflege			
– Mitglied	Fr. 20'500.00		
c) Sozialbehörde			
– Mitglied	Fr. 5'000.00		

d) Rechnungsprüfungskommission		
– Präsident		Fr. 4'500.00
– Aktuar		Fr. 3'500.00
– Mitglied		Fr. 3'000.00

<sup>2</sup>Die Teilnahme an Sitzungen ist mit der Jahresentschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission abgedeckt. Zusätzlich zu dieser Entschädigung wird den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission für ihren Prüfaufwand in Zweckverbänden mit Sitz in Embrach ein Sitzungsgeld gem. Art. 9 EVO ausgerichtet.

Stellvertretung	Art. 5	Ist ein Amtsinhaber für längere Zeit verhindert, kann die Pauschalentschädigung entsprechend gekürzt werden. Muss eine Stellvertretung einspringen, so wird dies angemessen entschädigt. Der Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde resp. die Rechnungsprüfungskommission entscheidet über die Kürzung bzw. die Entschädigung.	
Entschädigung für besondere Aufgaben	Art. 6	Übernehmen Behörden- oder Kommissionsmitglieder Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, die mit den Entschädigungen gemäss Art. 4 nicht abgedeckt sind, kann die jeweilige Behörde zusätzliche Entschädigungen im Rahmen eines maximalen Gesamtbetrags bewilligen.	
		a) Gemeinderat	Fr. 7'800.00
		b) Primarschulpflege	Fr. 7'800.00
		c) Sozialbehörde	Fr. 1'200.00
		d) Rechnungsprüfungskommission	Fr. 1'200.00
Weitere Entschädigungen	Art. 7	Die Entschädigungen für <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Mitglieder weiterer Kommissionen und Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen</li> <li>– den Friedensrichter</li> <li>– die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte</li> <li>– die übrigen nebenamtlichen Funktionäre</li> </ul> werden vom Gemeinderat in den Vollziehungsbestimmungen festgelegt.	
Teuerungszulagen	Art. 8	<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigungen im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.	
		<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind die Entschädigungen für besondere Aufgaben gemäss Art. 6.	

Tag- und Sitzungsgelder	Art. 9	Der Gemeinderat regelt die Ausrichtung von Tag- und Sitzungsgeldern von weiteren Kommissionen und Funktionären in den dazugehörigen Vollziehungsbestimmungen.
Spesenvergütung	Art. 10	<p><sup>1</sup>Die Mitglieder von Behörden erhalten in der Regel eine Spesenpauschale.</p> <p><sup>2</sup>Mit der Spesenpauschale werden alle im Rahmen der amtlichen Tätigkeit anfallenden Unkosten abgedeckt.</p> <p><sup>3</sup>Die Pauschalentschädigungen werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>

## **C. Versicherungen**

Unfall-, Krankheits- und Haftpflichtversicherung	Art. 11	Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Zusätzlich besteht eine Krankentaggeldversicherung.
Pensionskasse	Art. 12	Sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Behörden- oder Kommissionsmitglied sowie ein nebenamtlicher Funktionär in die Pensionskasse aufgenommen.

## **D. Schlussbestimmungen**

Vollziehungsbestimmungen	Art. 13	Einzelheiten im Rahmen dieser Verordnung werden in Vollziehungsbestimmungen geregelt.
Inkraftsetzung	Art. 14	Diese Entschädigungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 15	Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Entschädigungsverordnung in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seithe- rigen Änderungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. Dezember 2016.

Embrach, 12. Dezember 2016

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Erhard Büchi  
Gemeindepräsident

Hans Peter Good  
Gemeindeschreiber

2

**Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung  
Ergänzungsplan E, Wald- und Gewässerabstandslinien  
Aufhebung Gewässerabstandslinie im Bereich Haselbach**

---

**A N T R A G**

---

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Gestützt auf §§ 45 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Anwendung von Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 wird die folgende Teilrevision der Nutzungsplanung festgesetzt:
  - 1.1 Ergänzungsplan E, Wald- und Gewässerabstandslinien  
Aufhebung Gewässerabstandslinie im Bereich des Haselbachs  
(Öffentliches Gewässer Nr. 5.0)
2. Der Bericht zu den Einwendungen wird genehmigt.
3. Der Erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die vorgeannten Änderungen an der Nutzungsplanung zu genehmigen.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter den Ziff. 1.1 festgesetzten Akten in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich aus dem Genehmigungsverfahren ergeben oder als Folge von Entscheiden von Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.
6. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

## WEISUNG

---

### **A Ausgangslage**

Die Eigentümerin des Grundstückes Kat. Nr. 4633 beabsichtigt, das Grundstück zu überbauen. Um eine qualitätsvolle Bebauung sicherzustellen, wurde seitens der Grundeigentümerin ein Richtprojekt ausgearbeitet. Unter Beachtung der besonderen Lage am Siedlungsrand und entlang des Haselbachs wurde dem Richtprojekt die Zielsetzung einer Verdichtung nach innen zugrunde gelegt.

Um eine zweckmässige Überbaubarkeit des Areals sicherzustellen, soll die Gewässerabstandslinie entlang des Haselbachs aufgehoben werden. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie entlang des Haselbachs liegt gemäss § 88 PBG in der Kompetenz der Gemeindeversammlung und bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

### **B Aufhebung der Gewässerabstandslinie im Bereich Haselbach**

Aus dem Gebiet Hasel fliesst der Haselbach (öffentliches Gewässer Nr. 5.0) über das Unterdorf in den Wildbach (öffentliches Gewässer Nr. 2.0). Im Bereich Halden wird der weitgehend offene, mit eigener Parzelle geführte Haselbach zusätzlich aus dem Gebiet Wissbuck durch den Wissbuckbach (öffentliches Gewässer Nr. 5.1) gespiesen.

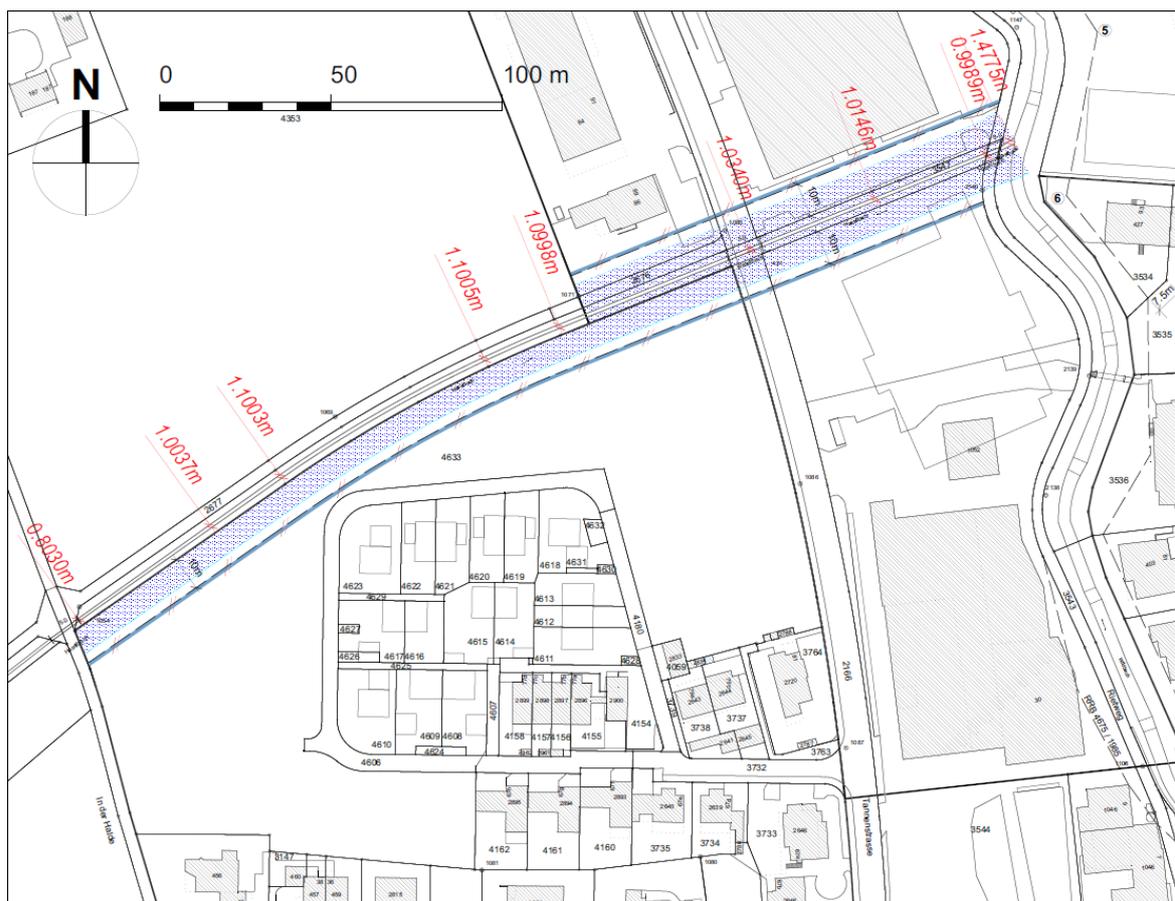
Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 1985 wurden gestützt auf § 67 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) die Wald- und Gewässerabstandslinien festgesetzt. Innerhalb des Siedlungsgebietes wurde der kantonalrechtliche Mindestabstand gegenüber dem Haselbach erhöht und mit dem Ergänzungsplan E die Gewässerabstandslinie in einem beidseitigen Abstand von 10.00 m ab der Parzellengrenze des Gewässers festgelegt.

Es ist davon auszugehen, dass zu der seinerzeitigen Festlegung sowohl gestalterische Vorstellungen hinsichtlich der Strukturierung des Siedlungsraumes als auch Natur- und Landschaftsschutzanliegen geführt haben. Einerseits sollte zwischen dem Gewerbegebiet und den damals noch weitgehend unbebauten Bereichen in der Wohnzone eine Trennung mittels eines markanten Grüngürtels (Bachbestockung) geschaffen werden. Andererseits wurden damit nutzungsplanerische Voraussetzungen für eine (künftige) Renaturierung des Haselbachs festgelegt.

Die Gewässerabstandslinie im Bereich Haselbach soll nun ersatzlos aufgehoben werden. Anstelle der Gewässerabstandslinie treten bis zur Festlegung des Gewässerraumes im nämlichen Bereich die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 in Kraft.

## Festlegung Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen

Die bestehende Gerinnesohle des Haselbachs variiert zwischen 0.8 bis 1.1 m. Einzig bei der Einmündung in den Wildbach beträgt die bestehende Gerinnesohlenbreite ungefähr 1.5 m. Gegenüber dem Haselbach gelangt somit Abs. 2 lit. a der Übergangsbestimmungen zur Anwendung. Dies bedingt, dass mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite auf beiden Seiten je ein Streifen von 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle als Gewässerraum freizuhalten ist.



### C Mitwirkung und Vorprüfung

Die Vorlage zur Aufhebung der Gewässerabstandslinie im Bereich Haselbach wurde vom 21. Januar bis zum 21. März 2016 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Es ist eine einzelne, von 36 Personen getragene Einwendung eingegangen. Diese hatte zum Inhalt, dass auf die Aufhebung der Gewässerabstandslinie entlang des Haselbaches verzichtet werde. Die Begründung, weshalb die Einwendung abgelehnt wurde, ist dem in den Festsetzungsakten beiliegenden Bericht zu den Einwendungen zu entnehmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung zugestellt. Von den Nachbargemeinden ergaben sich keine Anträge zur Vorlage.

Zu erwähnen ist, dass die kantonale Vorprüfung einer Aufhebung der Gewässerabstandslinien zustimmt und dass die Vorlage genehmigungsfähig ist.

**D Schlussbemerkung**

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung die Voraussetzungen für eine zweckmässige und zukunftsgerichtete Überbauung entlang des Haselbachs geschaffen werden kann. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie wirkt sich weder auf die Anliegen des Natur- noch diejenigen des Landschaftsschutzes nachteilig aus. Eine Revitalisierung des Gewässers wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Die raumplanerischen Funktionen werden bei einer Aufhebung der Gewässerabstandslinie durch die neuen Festlegungen weiterhin erfüllt.

Embrach, 26. Oktober 2016

Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi  
Gemeindepräsident

Hans Peter Good  
Gemeindeschreiber

3

### **Teilrevision der Nutzungsplanung Privater Gestaltungsplan Tannenstrasse**

---

#### **A N T R A G**

---

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 85 und 86 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975:

1. Dem Privaten Gestaltungsplan Tannenstrasse, bestehend aus
  - Situationsplan, Mst. 1:500 vom 4. Oktober 2016
  - Vorschriften vom 4. Oktober 2016
  - Höhenknotenplan, Mst. 1:1000 vom 4. Oktober 2016wird zugestimmt.
2. Dem Bericht zu den Einwendungen vom 4. Oktober 2016 wird zugestimmt.
3. Vom Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV wird Kenntnis genommen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am Privaten Gestaltungsplan in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, soweit sie sich zwingend als Folge von Rekursentscheiden oder des Genehmigungsverfahrens ergeben. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.
5. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

## WEISUNG

---

### A Ausgangslage

Die Erbgemeinschaft Geschwister Bächli verfügt an der Tannenstrasse über ein ca. 13'650 m<sup>2</sup> (1.36 ha) grosses Grundstück, welches in der Wohnzone W2A bzw. künftig W2B (Festsetzung Gemeindeversammlung vom 7.9.2016) liegt. Angrenzend an diese Wohnzone mit vorwiegend zwei- bis dreigeschossigen Bauten folgt eine Gewerbezone mit deutlich grösseren Gebäudevolumen. Aufgrund der Nähe zu dieser Gewerbezone eignet sich das Areal für eine bessere Verteilung der Nutzungsdichte. Da ein Teil der geplanten Bauten nicht innerhalb der Regelbauweise erstellt werden kann, hat sich die Eigentümerin entschieden, auf der Basis eines Richtprojektes den vorliegenden Privaten Gestaltungsplan erarbeiten zu lassen.



### B Planungsrechtliche Grundlagen

Mit Gestaltungsplänen werden für bestimmt umgrenzte Gebiete Zahl, Lage, äussere Abmessungen sowie die Nutzweise und Zweckbestimmung der Bauten bindend festgelegt. Dabei darf von den Bestimmungen über die Regelbauweise und von den kantonalen Mindestabständen abgewichen werden. Für die Projektierung ist ein angemessener Spielraum zu belassen (§ 83 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich PBG). Gestaltungspläne werden von der Gemeindeversammlung festgesetzt und von der Baudirektion Kanton Zürich genehmigt.

## **C Zielsetzung der Bauherrschaft**

Der Private Gestaltungsplan zeigt auf, wie auf dem Areal an der Tannenstrasse eine ortsbaulich gute Bebauungsstruktur mit einer ansprechenden architektonischen Qualität, einer hochwertigen Umgebungsgestaltung und einer optimalen Erschliessung realisiert werden soll.

Im Besonderen

- soll ein vielfältiges Wohnangebot für Familien sowie Ein- und Mehrpersonenhaushalte geschaffen werden.
- soll einerseits der besonderen Lage am Siedlungsrand und am Haselbach Rechnung getragen sowie andererseits ein Übergang zur benachbarten Gewerbezone hergestellt werden.
- sollen die planerischen Randbedingungen bezüglich Bebauungsstruktur, Dichte, Höhe, Erscheinungsbild, Erschliessung und Parkierung sichergestellt werden.
- sollen qualitativ hochwertige Aussenräume sowie die Durchlässigkeit des Areals gewährleistet werden.

## D Richtprojekt



### Langhaus - Kurzhaus - Haus am Bach (Baufelder A-C)

Die Volumina der grossen Häuser im Osten werden durch Vor- und Rücksprünge in der Fassade gegliedert und die Länge damit gebrochen. Durchgänge im Erdgeschoss unterteilen die langen Volumina und verbinden die verschiedenen Bereiche (Siedlungsplatz und Obstgarten) miteinander.



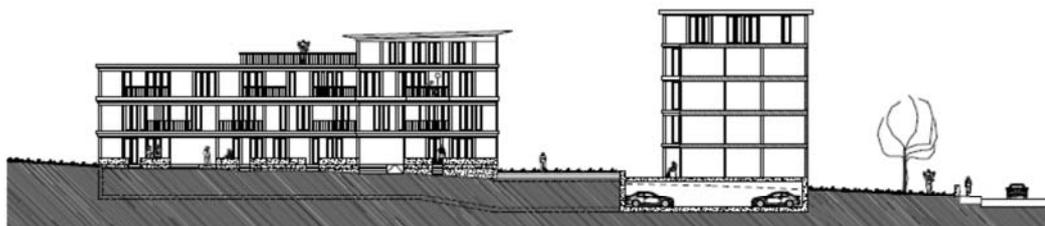
#### Langhaus

Als zentrales Haus am grossen Platz wird es zum Hauptbau. Das gedeckte Tenn als Erschliessungs- und Aufenthaltsraum, kann ein schützendes Dach vor dem Regen sein oder das grosse Bufett des Quartierfests aufnehmen.



Modellfoto Siedlungsplatz Ost

Loggien und Balkone gestalten die Fassade zum Hof. Sämtliche Hauseingänge sind zum Platz hin orientiert, und die Häuser werden über den Platz erschlossen.



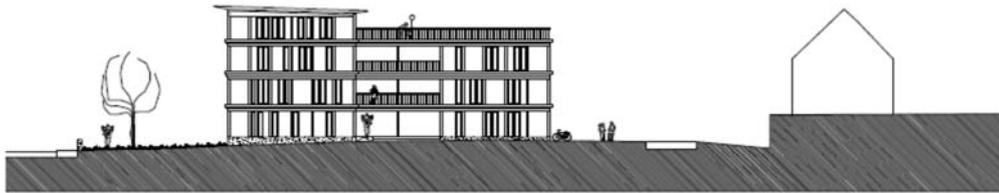
Haus am Bach

Typologisch schliesst es sich an die grossen Platzbauten an, antwortet mit seinen Geschossversprüngen aber auch auf die kleinmasstäblichere Bebauung der Siedlung Rägeboge. Im Zusammenspiel mit dem Haus am Bach entsteht im Spickel eine öffentliche Grünfläche, welche zum Verbindungsglied der zwei Teile wird. Eine Freifläche für Gemeinschaftsgärten, einen Spielplatz, Bänke oder eine Grillstelle.

Zum Wohnquartier hin werden die Baukörper in der Höhe gestuft, sodass sie sich der umliegenden Baumasse angleichen.



Modellfoto Blick auf Spielplatz

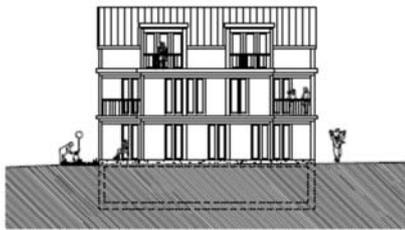


Kurzhaus

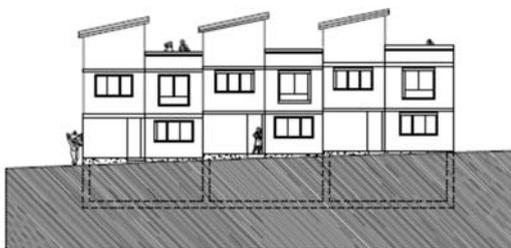
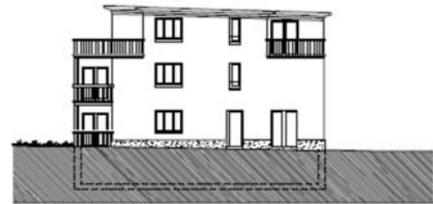
Das Kurzhaus schliesst den Platz in Richtung Süden ab und schafft durch seine Setzung ein Tor zur Wohnsiedlung. Durch die Lage der Gärten im Süden schafft es einen Übergang zu den bestehenden Gebäuden mit ihren Geräteschuppen.

### Reihenhäuser - Mehrfamilienhäuser - Doppelhäuser (Baufelder D-K)

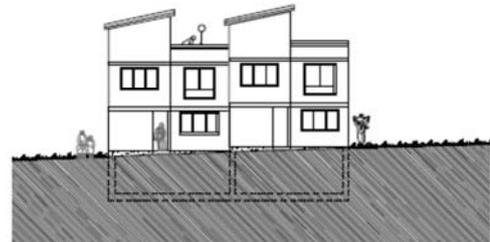
Im westlichen Parzellenteil nimmt die Körnung der Häuser den Masstab des bestehenden Einfamilienhausquartiers auf. Der Gedanke des Mehrgenerationenwohnens wird hier auf verschiedene Häuser (Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser mit Geschosswohnungen sowie Doppel-Familienhäuser) verteilt.



Mehrfamilienhäuser



Reihenhäuser



In Analogie zu einem alten Weiler werden die Häuser kompakt an den Plätzen angeordnet, so dass möglichst viel freie Fläche entsteht. Dies führt zu differenzierten Ausenräumen und Privatsphäre rund um die Häuser.



Modellfoto Siedlungsplatz West



Modellfoto Blick von der Landschaft in die Siedlung

## E Gestaltungsplan

Nachfolgend werden die Vorschriften des Privaten Gestaltungsplans detailliert erläutert und Abweichungen zur neu am 7. September 2016 durch die Gemeindeversammlung festgesetzten kommunalen Bau- und Zonenordnung dargelegt.

### **Nutzweise (Art. 4)<sup>1</sup>**

Als Nutzung ist Wohnen und nicht störendes Gewerbe vorgesehen. Speziell der Teil Ost eignet sich für Nutzungen wie Arztpraxen, Coiffeursalons, Gaststätten oder Betreuungseinrichtungen wie Hort, Kinderkrippen oder Ähnliches. Die kleineren Einheiten im westlichen Bereich dienen vorwiegend dem Wohnen (Mehrfamilienhäuser, Doppel-einfamilienhäuser und Reiheneinfamilienhäuser).

### **Baubereiche für Hochbauten (Art. 5)**

Im Gestaltungsplan sind insgesamt 10 Baubereiche mit Mantellinien definiert, innerhalb derer Hochbauten erstellt werden können. Im westlichen Teil befinden sich sieben und im östlichen Teil drei Baubereiche. Die grösseren Baubereiche im Osten bilden den Übergang der Gebäudevolumina zur benachbarten Gewerbezone. Um die Fassadenlängen in den Baubereichen A – C zu gliedern, sind in diesen Bereichen als gestalterisches Element Vor- oder Rücksprünge oder Ähnliches auf der Gebäudelängsseite vorzusehen.

Ausserhalb der Mantellinien sowie ausserhalb des Uferstreifens ist im Teil West eine max. 8 m<sup>2</sup> grosse Kleinstbaute (Geräteschuppen, Gartenhaus o.Ä.) sowie jeweils ein Velounterstand pro Wohneinheit bzw. pro Mehrfamilienhaus möglich. Um grosszügigere gemeinschaftliche und private Freiräume zu erhalten, werden die kommunalen Strassenabstände unterschritten (3.5 m statt 6 m Strassenabstand). Da eine unterirdische Parkierung vorgesehen ist, werden die an die Tannenstrasse/Ringstrasse angrenzenden Strassenräume nicht als Garagenvorfahrten benötigt. Im Osten werden die benötigten Nutzflächen in den Gebäudevolumen integriert. Wo die Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken unterschritten sind, werden privatrechtliche Vereinbarungen getroffen (Näherbaurecht).

*Abweichung zur Regelbauweise:*

*Gemäss § 83 Abs. 1 PBG darf von den kantonalen Mindestabständen abgewichen werden. Damit dem Weilergedanken nachgelebt und die Freiräume grosszügig gestaltet werden können,*

- *wird der kantonale Strassenabstand von 6.0 m in den Baubereichen D, E, F und G unterschritten.*
- *wird auf die kommunalen Mehrlängenzuschläge verzichtet.*

### **Baubereiche für unterirdische Bauten (Art. 6)**

Die Baubereiche für unterirdische Bauten liegen unter den Bereichen für Hochbauten sowie innerhalb der dafür vorgesehenen Baubereiche. Im Teil West soll die Tiefgarage

---

<sup>1</sup> Verweis auf den entsprechenden Artikel in den Vorschriften zum Privaten Gestaltungsplan gemäss § 83 PBG

über die gemeinschaftlichen Plätze erschlossen werden, neben den direkten Zugängen über die Häuser.

### **Baubereich Erschliessung/Gemeinschaftsschopf (Art. 7)**

Der Baubereich Erschliessung/Gemeinschaftsschopf ist für Erschliessungsanlagen der Tiefgaragen (Lift und Treppenhaus). Pro Siedlungsplatz ist ein etwas Grösseres (max. 40 m<sup>2</sup>) unbeheiztes 3 m hohes Gebäude für die gemeinschaftliche Nutzung (z.B. für Velos, Festbänke o.Ä.) geplant, welches auch einen Beitrag zur Förderung der Gemeinschaft leisten soll.

### **Maximale Höhenkoten von Gebäuden / max. Gebäudehöhe (Art. 8)**

Mit der Höhenkote wird die maximale Höhe der Hochbauten für den Osten definiert. Im Westen wird eine Gebäudehöhe definiert (7.5 m). Es kann ein weiteres Geschoss darüber realisiert werden, welches aufgrund der geänderten Bestimmungen nicht ganz derjenigen eines Dachgeschosses entspricht, um etwas mehr Spielraum gegenüber einem herkömmlichen Dachgeschoss sowie verschiedene Dachformen zu ermöglichen (vgl. Artikel Geschosse).

#### *Abweichung von der Regelbauweise:*

*Gemäss Art. 7 der am 7. September 2016 neu festgesetzten Bau- und Zonenordnung dürfen Gebäude in der Zone W2B eine Gebäudehöhe von 7.5 m aufweisen. In Kombination mit Art. 29 Abs. 5 (Arealüberbauung) dürfen Gebäude eine Gesamthöhe (Firsthöhe) von 17.5 m aufweisen. Um die Setzung der Gebäude innerhalb der bereits bestehenden Siedlung zu sichern, wurden Höhenkoten festgelegt, welche die gemäss Regelbauweise mögliche Gesamthöhe einhalten (17.43 m). Die Abweichung von der Regelbauweise zeigt sich im Verzicht auf die Festlegung einer Gebäudehöhe in den Baubereichen A – C.*

### **Baumasse (Art. 9)**

Pro Baubereich wird eine oberirdische Baumasse für die Volumina festgelegt.

Die Baumassen wurden wie folgt festgelegt:

Teil West:		Teil Ost:	
Baubereich D:	1'600 m <sup>3</sup>	Baubereich A:	6'150 m <sup>3</sup>
Baubereich E:	1'400 m <sup>3</sup>	Baubereich B:	13'000 m <sup>3</sup>
Baubereich F:	1'350 m <sup>3</sup>	Baubereich C:	3'950 m <sup>3</sup>
Baubereich G:	1'900 m <sup>3</sup>		
Baubereich H:	1'450 m <sup>3</sup>		
Baubereich I:	1'650 m <sup>3</sup>		
Baubereich K:	2'300 m <sup>3</sup>		
Total West:	11'650 m <sup>3</sup>	Total Ost:	23'100 m <sup>3</sup>

Die gesamte Baumasse beträgt damit 34'750 m<sup>3</sup> inkl. Nutzungsübertragungen im Umfang von 908 m<sup>3</sup>, diejenige des Richtprojekts rund 31'000 m<sup>3</sup>, nach Regelbauweise wären ca. 28'581 m<sup>3</sup> zulässig. Die durchschnittliche Baumassenziffer über den gesamten Perimeter liegt bei 2.55. Im Teil West beträgt die Baumassenziffer 2.03, im Teil Ost 2.94



*Abweichung von der Regelbauweise:*

*Gemäss § 292 PBG dürfen Dachaufbauten nicht breiter als ein Drittel der jeweiligen Fassadenlänge sein. Im Gestaltungsplan wird dieses Mass auf die Hälfte der Fassadenlänge erhöht. Dieser Regelung ermöglicht die gegliederten Gebäude in den Baubereichen D – K.*

**Etappierung (Art. 11)**

Etappierungen sind zulässig. Bei der Etappierung ist darauf zu achten, dass jede Etappe für sich die gestalterischen und baurechtlichen Anforderungen erfüllt und die Gesamtwirkung nicht ungünstig präjudiziert.

**Gestaltung, Freiräume (Art. 12, 13)**

Im gesamten Geltungsbereich sind Bauten, Anlagen und Umschwung für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Mit dem Umgebungskonzept wird eine hochwertige Aussenraumgestaltung angestrebt, welche zur Qualität und der Belebung der neuen Siedlung beitragen soll.

**Hausdurchgänge (Art. 14)**

Aufgrund der ermöglichten Gebäudelänge im Baubereich B soll mindestens ein grosszügiger, offener Hausdurchgang entstehen, welcher sich auch über zwei Geschosse erstrecken kann.

**Vorzone (Art. 15)**

Als Vorzone wird derjenige Bereich bezeichnet, welcher den Übergangsbereich zwischen den Siedlungsplätzen und den Wohnbauten darstellt. Diesem Bereich ist besondere Beachtung zu schenken, um die Wohnqualität angrenzend an die Siedlungsplätze nicht zu schmälern. Mittels dieser Vorzone, die durch Sitzplätze, Laubengänge, Treppenhäuser,

Balkone, Pergolas, Hochparterre und Ähnliches geschaffen werden kann, sind die Mehrfamilienhäuser von den Siedlungsplätzen zu trennen. Bei den Reiheneinfamilienhäusern und Doppel-einfamilienhäusern im Westen kann dieser Übergang mittels Vorgärten geschaffen werden. Velounterstände sind in den Vorzonen möglich.

**Dächer (Art. 16)**

Bei den Dachformen gibt es keine Einschränkungen, sie sind frei wählbar.

**Privater Aussenraum (Art. 17)**

Der private Aussenraum umfasst die Gärten der kleineren Mehrfamilien-, Doppel-einfamilien- oder Reihenhäuser. Im Areal West sind die Aussenräume, abgesehen von den Siedlungsplätzen und den Wegverbindungen, privat.

**Gemeinschaftlicher Aussenraum (Art. 18)**

Der gemeinschaftliche Aussenraum umfasst sämtliche Siedlungsplätze und die Grünräume im Bereich Ost. Der Grünraum entlang der Tannenstrasse, angrenzend an die Gewerbezone, soll durch die Bepflanzung mit Obstbäumen den Charakter des umlie-

genden Kulturlands ins Siedlungsgebiet tragen. Die Siedlungsplätze verfügen über die nötige Aufenthaltsqualität, damit sie zum Verweilen einladen. Um das gemeinschaftliche Zusammenleben zu fördern, sind die Hauseingänge platzseitig (in der Vorzone) anzuordnen. Auf dem Platz Ost sorgen drei bis fünf Hochstammbäume für die nötige Beschattung. Im schraffierten Bereich auf dem Platz Ost wird das Anlegen von Gemeinschaftsgärten ermöglicht, was auch Boggiabahn, Grillstelle, Pflanzgärten und Ähnliches beinhalten kann. Besteht seitens der Bewohner kein Bedarf für Gemeinschaftsgärten, sind diese Flächen zu begrünen.

#### **Öffentlicher Aussenraum (Art. 19)**

Der öffentlich zugängliche Aussenraum ist das verbindende Element zwischen den Teilen Ost und West. In diesem Bereich ist ein naturnah gestalteter Spielbereich für Kinder zu schaffen (Verweis auf städtebaulichen Vertrag F), welcher nach Möglichkeit den angrenzenden Haselbach integriert. Zudem soll die Koexistenz von Langsamverkehr und Motorisierter Individualverkehr auf der Tannenstrasse/Ringstrasse speziell gefördert werden (evtl. Begegnungszone). Die Übergänge zwischen Aussenraum und Strasse sind deshalb aufeinander abzustimmen.

#### **Einfriedungen (Art. 20)**

Allfällige Grundstückseinfriedungen sind einheitlich als Mauern, mittels Holzstaketenzaun oder in Kombination mit Sockel und Holzstaketenzaun mit einer maximalen Höhe von 1.2 m auszugestalten.

#### **Terrainveränderungen (Art. 21)**

Terrainveränderungen sind zulässig, solange sie zu einer besseren Lösung bezüglich Architektur, Erschliessung oder Umgebungsgestaltung beitragen und keine nachteiligen Auswirkungen auf die umliegende Umgebung haben.

#### **Gewachsener Boden (Art. 22)**

Im Teilbereich West wird das heute bestehende Terrain als Basis für den vorliegenden Höhenkotenplan genutzt. In diesem Bereich wurden in Zusammenhang mit der Siedlung Rägeboge sowie dem Bau der Tannenstrasse/Ringstrasse Terrainveränderungen (Aufschüttungen) vorgenommen, welche jedoch nicht als neues gewachsenes Terrain erklärt wurden. Ein Geometer hat deshalb das Terrain vor Ort vermessen, welches nun mit dem vorliegenden Gestaltungsplan als verbindlich erklärt wird. Im Teilbereich Ost war die Terrainfestsetzung der Baubewilligung vom 14. Januar 2009 die Basis für den vorliegenden Höhenkotenplan.

#### **Uferstreifen Haselbach (Art. 23)**

Der im Gestaltungsplan ausgeschiedene Uferstreifen Haselbach ist nach den Bestimmungen von Art. 41c Gewässerschutzverordnung nutzbar. Der Uferstreifen ist demzufolge von sämtlichen Bauten und Anlagen, auch von Terrassen und Vorplätzen, freizuhalten.

#### **Zu- und Wegfahrt Tiefgarage (Art. 24)**

Es sind zwei Sammelgaragen vorgesehen, wobei diejenige für das Areal Ost (Baubereiche A bis C) von der Tannenstrasse her erschlossen ist und diejenige für das Areal West von der Tannenstrasse/Ringstrasse, zudem ist diese einzuhausen.

**Zu- und Wegfahrt, provisorisch (Art. 25)**

Im Rahmen einer Etappierung der sieben Baubereiche im Teil West wird eine provisorische Tiefgarageneinfahrt mit kombiniertem Containerstandort an der im Plan bezeichneten Stelle möglich. Diese ist jedoch im Zuge der Überbauung der Baubereiche F, G, H, I wieder rückzubauen.

**Fusswegverbindungen (Art. 26)**

Mit der Überbauung des Areals werden verschiedene, auch öffentlich zugängliche Fusswegverbindungen erstellt, einerseits für die arealinterne Erschliessung aber auch zur besseren Vernetzung mit dem benachbarten Naherholungsgebiet.

**Parkierung motorisierter Individualverkehr (Art. 27)**

Die Parkierung des motorisierten Individualverkehrs ist in unterirdischen Sammelgaragen anzuordnen. Die Anzahl Parkplätze richtet sich nach der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen. Für das Areal Ost sind momentan 50 unterirdische Parkplätze und 5 oberirdische Besucherparkplätze geplant, für das Areal West sind es 37 unterirdische Parkplätze und 4 Besucherparkplätze. Die Besucherparkplätze können oberirdisch nahe bei den Siedlungsplätzen angrenzend an die Tannenstrasse/Ringstrasse erstellt werden. Die genaue Anzahl und Lage ist im Rahmen des Baugesuchsverfahrens festzulegen.

**Velos, Kinderwagen (Art. 28)**

Die Abstellräume für Velos, Kinderwagen usw. sind genügend gross, gut zugänglich und abschliessbar auszugestalten. Für die Berechnung der Veloparkplätze ist ebenfalls die kantonale Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen massgebend. Bei den Mehrfamilienhäusern in den Baubereichen A, B, C sind 2/3 der Abstellmöglichkeiten in den Gebäuden zu integrieren, um den Siedlungsplatz nicht zu stark durch Velounterstände zu beeinträchtigen.

**Lärmschutz und Empfindlichkeitsstufe (Art. 29)**

Im Gestaltungsplanperimeter gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41), was derjenigen der Wohnzone W2A bzw. W2B entspricht. Die Planungswerte werden eingehalten.

**Energie (Art. 30)**

Es sind mindestens die Energiewerte des jeweils gültigen Minergie-Standards einzuhalten. Andere Lösungen, welche bezüglich Gesamtenergieverbrauch mindestens gleichwertige Ziele erreichen, sind zulässig. Ein Label ist nicht erforderlich.

**Entwässerung (Art. 31)**

Die Versickerung oder Ableitung des Meteorwassers erfolgt nach dem Generellen Entwässerungsplan der Gemeinde Embrach, hiernach wird der Geltungsbereich im Trennsystem entwässert. Bei der Planung der Entwässerungsanlagen sind die VSA Richtlinie «Regenwasserentsorgung», die «Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung» (AWEL) und weitere Normen (SIA 431 und SN 592000) zu berücksichtigen. Im Rahmen des Baugesuchsverfahrens wird die Entwässerung abschliessend definiert.

**Hochwasser (Art. 32)**

Die Gefahrenkarte liegt im Entwurf vor, darin ist ein Teil des Perimeters leicht bis mittel gefährdet. Mit den Vorschriften wird festgelegt, dass die Schutzmassnahmen in der Eigenverantwortung der Bauherrschaft liegen. Gleichzeitig wird mit einem Bachprojekt, welches in Erarbeitung ist, die Hochwassersituation verbessert (Verweis auf städtebaulichen Vertrag Ziff. 5.1).

**Dachbegrünung (Art. 33)**

Soweit Flachdächer nicht als Terrassen genutzt werden, sind sie naturnah zu begrünen.

**Abfall- und Abwasserentsorgung (Art. 34)**

Die Container Standorte sind an den im Plan bezeichneten Stellen vorzusehen. Im Teil West ist der Standort mit der Erschliessung der Tiefgarage zu kombinieren.

**Schlussbestimmungen (Art. 35)**

Der Gestaltungsplan wird mit der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich.

Der Gemeinderat publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.

**F Städtebaulicher Vertrag - Mehrwertabschöpfung**

Durch die Genehmigung des Gestaltungsplanes werden Mehrwerte für die Bauherrschaft geschaffen. Die Bauherrschaft hat zugunsten der Bevölkerung von Embrach zusammen mit der Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag ausgearbeitet, welcher den Mehrwertausgleich monetär regelt und die Zweckgebundenheit festlegt.

Für den Mehrwertausgleich stellt die Bauherrschaft der Gemeinde Embrach die Summe von Fr. 130'000.00 für die Realisierung nachfolgender Projekte zur Verfügung und gewährt eine partielle öffentliche Nutzung ihres Privateigentums:

- Kostenbeteiligung am Bachprojekt zur Erstellung der Hochwassersicherheit und Revitalisierung des Haselbaches
- Kostenbeteiligung an der Erstellung eines Kinderspielplatzes am Haselbach zu Gunsten der Öffentlichkeit.
- Erteilung von Fusswegrechten zu Gunsten der Öffentlichkeit, um die Durchwegung und den Zugang zum Kinderspielplatz zu gewährleisten.

**G Mitwirkung und Vorprüfung**

Der Entwurf des Gestaltungsplanes lag vom 22. Januar 2016 bis zum 21.03.2016 während 60 Tagen öffentlich auf. Während dieser Zeit war jedermann berechtigt, sich zu den vorgelegten Planinhalten zu äussern. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen zwei Einwendungen ein.

Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 30. September 2016 gibt über diese Auskunft.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde der Gestaltungsplanentwurf den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung zugestellt. In diesem Rahmen sind keine Anträge zum Gestaltungsplan eingegangen.

Mit Schreiben vom 6. April 2016 haben die kantonalen Amtsstellen zu den Inhalten des privaten Gestaltungsplans Stellung genommen. Im Vorprüfungsschreiben sind Hinweise und Anträge enthalten, welche eingehend geprüft wurden und in die vorliegende Vorlage eingeflossen sind.

#### **H Empfehlung**

Der Gestaltungsplan wurde sehr detailliert und umfassend ausgearbeitet und schafft die Voraussetzungen für eine hochwertige Weiterentwicklung des Quartiers «Rägeböge». Die angedachte Siedlung – deren Qualitäten mit dem vorliegenden Gestaltungsplan verbindlich festgelegt werden – soll als Bindeglied zwischen den unterschiedlichen Zonen dienen und eine gesamtheitliche Entwicklung ermöglichen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Vorlage angemessen sowie zweck- und rechtmässig ist. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Privaten Gestaltungsplan Tannenstrasse zuzustimmen.

Embrach, 26. Oktober 2016

Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi  
Gemeindepräsident

Hans Peter Good  
Gemeindeschreiber

4

## Voranschlag 2017



# Budget 2017

## Politische Gemeinde Embrach



Quelle: Jörg Vieli

## Einleitung

Budget 2017



### Kommentar des Gemeinderates

#### Einführung der institutionellen Gliederung

Mit Beschluss vom 6. Juli 2016 hat sich der Gemeinderat entschieden, zusätzlich die institutionelle Gliederung im Finanzhaushalt der Gemeinde Embrach einzuführen. Die neue Gliederung fasst alle Konten unter dem Ressort der einzelnen Gemeinderäte zusammen. Mit diesem Kontoplan können die Verantwortlichkeiten klar zugeordnet und die Kostenkontrolle vereinfacht werden. Die Buchhaltung wird weiterhin auf detaillierter Ebene brutto/netto geführt. In der Präsentation für den Stimmbürger soll mit der neuen Darstellung die Klarheit und Verständlichkeit verbessert werden.

Die Umstellung bringt es jedoch mit sich, dass Vergleiche mit Vorjahreswerten 2016 erschwert sind. In der Artengliederung (Seite 11) ist das wie bisher gewährleistet.

#### Budget 2017

Das Budget (Voranschlag) für 2017 wird geprägt durch einen deutlich höheren Finanzausgleich und weiterhin hohe Belastungen im Bereich Soziales sowie stark steigende Kosten in der Pflege (Ressort Gesellschaft). Bei den Gemeindesteuern wird von insgesamt stabilen Werten ausgegangen. Die notwendigen Investitionen steigern die Abschreibungen, sodass trotz Zurückhaltung in den autonom zu beeinflussenden Aufgabenbereichen das Budget nicht ausgeglichen gestaltet werden kann.

In diesem Budget sind keinerlei Reserven für Unvorhergesehenes oder Schwankungen bei Fallzahlen eingerechnet. Bereits kleine Vorkommnisse wie eine Reparatur einer Liegenschaft oder das Nichterreichen der Kostensenkungsziele im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe, vergrössern das Defizit.

Die Investitionen beanspruchen mit dem Baubeginn im Ebnet und regelmässigen Investitionen in die Gemeindestrassen rund 10 Mio. Franken. Im 2017 können diese Investitionen in geringem Masse aus dem betrieblichen Cashflow und primär aus der Liquidität (vorzeitige Darlehensaufnahme) finanziert werden.

#### Entwicklung im laufenden Jahr

Hohe Kosten im Bereich Soziales und Pflege lassen darauf schliessen, dass die Rechnung 2016 deutlich negativer abschliessen wird als budgetiert (Budget – 2.1 Mio. Franken, es wird ein Defizit von 2.6 Mio. Franken erwartet)

Das Eigenkapital nimmt trotz dieser Belastungen weniger ab, weil das Finanzvermögen anfangs Jahr neu bewertet werden musste (alle 10 Jahre). Daraus resultiert eine Aufwertung des Vermögens um 1.8 Mio. Franken. Dieser Zuwachs wurde per 1.1.16 direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben.

#### Ausblick

Die politischen Anstrengungen auf kantonaler Ebene für eine solidarischere Finanzierung der Sozialkosten werden fortgesetzt. Die Einsicht, dass etwas getan werden muss, ist immerhin gewachsen, aber die Lösungssuche wird noch einige Zeit beanspruchen. Die Anstrengungen des Kantons, seine Finanzlage in Ordnung zu bringen, wird die Belastungen der Gemeinden sicher auch nicht reduzieren. So beansprucht der Kanton künftig einen Anteil am Ergebnis der EKZ, wälzt Jugendheimkosten und Schulleiterlöhne auf die Gemeinden ab und prüft eine Reduktion des Ressourcenausgleichs.

## Übersicht nach Ressorts

Budget 2017



### Laufende Rechnung

Nr.	Ressort	in 1'000 Fr.	R 2014	R 2015	B 2016	B 2017	Abw.
11	Präsidiales und Finanzen		-28'928	-27'555	-24'395	-27'350	-2'954
12	Soziales		8'566	8'704	8'489	8'645	156
13	Gesellschaft		2'759	2'975	2'924	3'558	634
14	Bau und Planung		446	328	368	728	360
15	Tiefbau, Forst und Sicherheit		1'218	1'286	1'570	1'746	175
16	Liegenschaften		1'705	1'675	1'608	1'521	-87
17	Bildung und Jugend		11'479	11'557	11'554	11'337	-218
18	Ergebnis		-2'754	-1'030	2'119	185	-1'934

(+ = Aufwandüberschuss / - = Ertragsüberschuss)

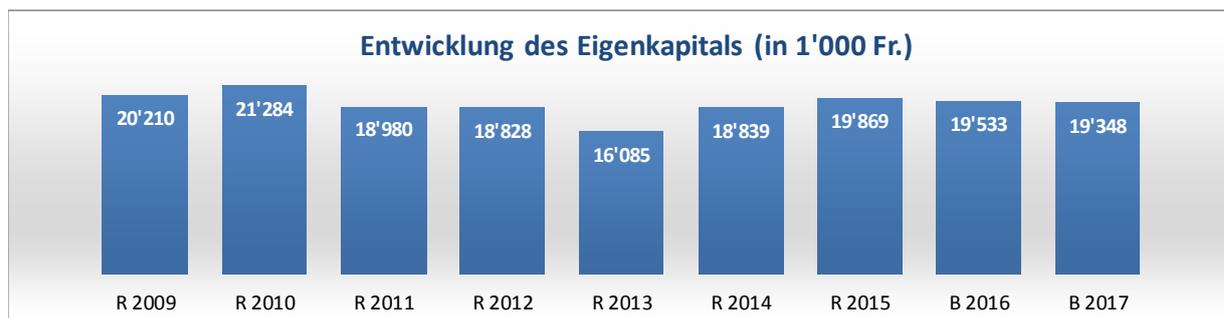
### Investitionsrechnung (Verwaltungsvermögen)

Nr.	Ressort	in 1'000 Fr.	R 2014	R 2015	B 2016	B 2017	Abw.
13	Gesellschaft		123				
15	Tiefbau, Forst und Sicherheit		1'004	928	1'340	1'854	514
16	Liegenschaften		139	768	1'505	7'675	6'170
17	Bildung und Jugend					384	384
18	Total Investitionen Verwaltungsvermögen		1'266	1'696	2'845	9'913	7'068

### Investitionsrechnung (Finanzvermögen)

	in 1'000 Fr.	R 2014	R 2015	B 2016	B 2017	Abw.
Saldo (+ = Zuwachs / - = Verminderung Sachwertanlagen)			4			

### Eigenkapital



## Laufende Rechnung nach Aufgaben

Budget 2017

in 1'000 Fr.



### 11 Ressort Präsidiales und Finanzen

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	B 2017	Abw.
110	Präsidiales	Abstimmungen, Wahlen, RPK	95	94	69	69	1
		Gemeinderat	363	346	349	344	-4
		Allgemeine Verwaltung	189	60	93	327	234
		Verwaltung Ratsbüro/Personaldienste	1'829	1'674	1'787	511	-1'276
		Friedensrichter	12	10	8	10	2
		<b>Total Präsidiales</b>	<b>2'489</b>	<b>2'184</b>	<b>2'305</b>	<b>1'261</b>	<b>-1'043</b>
111	Finanzen	Verwaltung Finanzen und Steuern	-233	-234	-234	494	728
		Informatik (ICT)	148	145	192	118	-74
		Industrie, Gewerbe, ZKB	-679	-504	-678	-628	50
		Gemeindesteuern	-23'447	-21'438	-20'308	-20'306	2
		Finanzausgleich	-9'433	-10'431	-7'765	-10'734	-2'969
		Kapitaldienst	294	299	385	279	-107
		Buchgewinne und -verluste	-178			-329	-329
		Abschreibungen	1'776	1'317	1'340	2'135	795
<b>Total Finanzen</b>	<b>-31'752</b>	<b>-30'847</b>	<b>-27'068</b>	<b>-28'972</b>	<b>-1'904</b>		
112	Betreibungsamt	Gemeindeammann-/Betreibungsamt					
		Anteil Betreibungsamt	-55	2	4	7	4
		<b>Total Betreibungsamt</b>	<b>-55</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>4</b>
113	Kultur	Kultur allgemein	218	201	197	49	-148
		Gemeindebibliothek	62	45	57	164	107
		<b>Total Kultur</b>	<b>280</b>	<b>245</b>	<b>253</b>	<b>213</b>	<b>-41</b>
114	Vereine	Vereine allgemein	110	860	110	140	30
		<b>Total Vereine</b>	<b>110</b>	<b>860</b>	<b>110</b>	<b>140</b>	<b>30</b>
115	Hilfsaktionen	Hilfsaktionen	1		1	1	
		<b>Total Hilfsaktionen</b>	<b>1</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	
<b>Total Präsidiales und Finanzen</b>			<b>-28'928</b>	<b>-27'555</b>	<b>-24'395</b>	<b>-27'350</b>	<b>-2'954</b>

#### Kommentar des Ressortvorstehers, Erhard Büchi

##### 110 Präsidiales

Die Löhne des Verwaltungspersonals wurden bis anhin unter der Position Ratsbüro/Personaldienste verbucht. Neu werden diese in den einzelnen Abteilungen separat ausgewiesen. Die beantragte Revision der Entschädigungsverordnung reduziert die Kosten der Behörden um insgesamt Fr. 40'000.00 (bereits im Budget berücksichtigt).

##### 111 Finanzen

Die Abweichung im Bereich der Verwaltung hat mit den Verschiebungen bei den Personalkosten zu tun. In der Grundinfrastruktur der Informatik sind weniger Anschaffungen als 2016 geplant.

Aufgrund tieferer Steuereinnahmen im Jahr 2015 steigt der Finanzausgleich 2017 kräftig an. Weitere Details zu den Steuer- einnahmen sowie dem Finanzausgleich können den Seiten 13 + 14 entnommen werden.

Mit den höheren Investitionen (Start Schulhaus-Neubau) fallen auch mehr Abschreibungen an. Aus der Veräusserung der Wärmeanlage in der Breiti entsteht ein einmaliger Buchgewinn von 329'000 Franken.

Die Finanzierungskosten sinken dank des weiterhin sehr günstigen Umfelds für Gemeindedarlehen.

##### 113/114 Kultur/Vereine

Die Personalkosten der Bibliothek sind neu der Gemeindebibliothek zugeordnet (bisher Kultur allgemein). Die Unterstützung von Vereinen wird jetzt vollständig unter Vereine ausgewiesen. Bisher teilweise in der Kultur (Harmonie und Jugendmusik Embrach).

# Laufende Rechnung nach Aufgaben

Budget 2017

in 1'000 Fr.



## 12 Ressort Soziales

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	B 2017	Abw.
120	Soziales	Verwaltung Soziales	775	772	776	777	1
		Invalidität	58	95	85	99	14
		Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	3'485	3'145	2'940	2'950	10
		Arbeitslosenhilfe	69	140	139	294	155
		Asylbewerberbetreuung		1	8	4	-4
		Soziale Wohlfahrt übriges	462	491	462	527	65
		Alimentenbevorschussung	268	235	250	235	-15
		Jugendbetreuung	836	1'198	1'160	903	-257
		<b>Total Soziales</b>	<b>5'954</b>	<b>6'078</b>	<b>5'820</b>	<b>5'789</b>	<b>-31</b>
121	Berufsbeistandschaften	Berufsbeistandschaften Embrachertal					
		Anteil Berufsbeistandschaften	160	162	61	153	92
		<b>Total Berufsbeistandschaften</b>	<b>160</b>	<b>162</b>	<b>61</b>	<b>153</b>	<b>92</b>
122	Sozialversicherungen	Verwaltung Sozialversicherungen			1	115	115
		Krankenversicherung (KVG)	20	11	-22	-37	-15
		Zusatzleistungen zur AHV/IV	2'419	2'426	2'618	2'609	-9
		Zusatzleistungen zur AHV/IV übriges	13	26	12	16	4
		<b>Total Sozialversicherungen</b>	<b>2'452</b>	<b>2'464</b>	<b>2'608</b>	<b>2'703</b>	<b>95</b>
<b>Total Soziales</b>			<b>8'566</b>	<b>8'704</b>	<b>8'489</b>	<b>8'645</b>	<b>156</b>

### Kommentar der Ressortvorsteherin, Regula Bächli-Seiler

#### 120 Soziales

Die Sozialhilfe wurde mutig und optimistisch budgetiert in der Annahme, dass aufgrund diverser Massnahmen, u. a. in der Arbeitsintegration, die Fallzahl gesenkt werden kann und damit auch die Ausgaben.

In der Arbeitslosenhilfe entstehen höhere Kosten für neu geschaffene zusätzliche interne Arbeitsprogramme und ein Bewerbungscoaching. Diese Massnahmen sollen mittelfristig die Ausgaben für Sozialhilfe eindämmen.

Die Kleinkinderbetreuungsbeiträge sind durch eine Gesetzesänderung weggefallen (Budget 2016: Fr. 250'000).

#### 121 Berufsbeistandschaften

Wegen einer nötigen Stellenerweiterung sind die Lohnkosten höher. Aufgrund des zweijährigen Rhythmus der Berichtsabnahmen, die Einnahmen in Form von Mandatsentschädigungen generieren, entstehen 2017 viel weniger Erträge.

#### 122 Sozialversicherungen

Die Löhne der entsprechenden Mitarbeiter werden neu diesem Bereich zugewiesen. Bei den Zusatzleistungen wird bei den Betagten (AHV) mit einer Reduktion gerechnet und bei den Invaliden (IV) mit einem leichten Anstieg. Das Verhältnis der Ergänzungsleistungen beträgt 52 % AHV zu 48 % IV.

Obwohl die Zusatzleistungen zu AHV/IV eine gesetzliche Pflichtleistung darstellen, finanziert der Kanton nur einen Anteil von 44 %. Das führt zu enormen Unterschieden in der Belastung pro Einwohner in den Gemeinden, abhängig von der Bevölkerungsstruktur (Alter und Soziales).

Gemeinde 2015	AHV/IV Kosten pro Einwohner
Embrach	268
Lufingen	78
Freienstein-Teufen	161
Rorbas	173
Oberembrach	178

## Laufende Rechnung nach Aufgaben

Budget 2017

in 1'000 Fr.



### 13 Ressort Gesellschaft

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	B 2017	Abw.
130	Einwohnerdienste	Einwohnerdienste	50	264	269	308	38
		Hundeabgabe	-45	-48	-56	-30	26
		<b>Total Einwohnerdienste</b>	<b>4</b>	<b>216</b>	<b>214</b>	<b>278</b>	<b>64</b>
131	Alter und Pflege	Stationäre Krankenpflege	1'642	1'711	1'605	2'003	398
		Ambulante Krankenpflege	288	421	316	406	90
		Alterszentrum Embrachertal	-92	-217	-112	-154	-42
		Altersarbeit	7	6	7	42	35
		<b>Total Alter und Pflege</b>	<b>1'845</b>	<b>1'922</b>	<b>1'816</b>	<b>2'297</b>	<b>481</b>
132	Gesundheit	Gesundheitsprävention	250	240	213	211	-2
		Lebensmittelkontrolle	-2	14	13	17	4
		<b>Total Gesundheit</b>	<b>248</b>	<b>255</b>	<b>226</b>	<b>227</b>	<b>2</b>
133	Friedhof und Bestattungen	Friedhof und Bestattungen	165	166	163	217	53
		<b>Total Friedhof und Bestattungen</b>	<b>165</b>	<b>166</b>	<b>163</b>	<b>217</b>	<b>53</b>
134	Badi Talegg	Hallenbad Badi Talegg	275	263	279	195	-84
		Freibad Badi Talegg	177	174	141	208	68
		Gastronomie Badi Talegg	37	3	-21	-14	6
		<b>Total Badi Talegg</b>	<b>489</b>	<b>441</b>	<b>399</b>	<b>389</b>	<b>-10</b>
135	Embri-Märt	Marktkommission	50	46	26	17	-9
		<b>Total Embri-Märt</b>	<b>50</b>	<b>46</b>	<b>26</b>	<b>17</b>	<b>-9</b>
136	Integration	Integration	-42	-70	80	133	53
		<b>Total Integration</b>	<b>-42</b>	<b>-70</b>	<b>80</b>	<b>133</b>	<b>53</b>
<b>Total Gesellschaft</b>			<b>2'759</b>	<b>2'975</b>	<b>2'924</b>	<b>3'558</b>	<b>634</b>

#### Kommentar des Ressortvorstehers, Peter Hunziker

##### 130 Einwohnerdienste

Bis anhin wurden die Lohnkosten nur teilweise auf den Bereich der Einwohnerdienste und die Hundeabgabe umgelegt. Neu sind diese Umlagen aufgrund der Funktionsbeschreibungen bereinigt.

##### 131 Alter und Pflege

Die Kosten für die ambulante und stationäre Pflege steigen nach wie vor jährlich, da einerseits der Pflegebedarf zunimmt und andererseits das vom Kanton festgelegte Normdefizit erneut gestiegen ist. Im Weiteren ist die Erarbeitung eines Alterskonzeptes vorgesehen, wofür ein Betrag eingestellt wurde.

##### 132 Gesundheit

Die Aufwendungen bewegen sich im Bereich der Vorjahre.

##### 133 Friedhof und Bestattungen

Die erhöhten Aufwendungen sind auf den geplanten Bau einer Urnennischenmauer zurückzuführen.

##### 134 Badi Talegg

Durch die Vermietung von Bahnen an private wie auch institutionelle Anbieter soll das Betriebsdefizit weiter gesenkt werden. Das Ergebnis hängt aber auch immer von den Witterungsbedingungen im Sommerhalbjahr ab.

##### 135 Embri-Märt

Die Kosten für die Marktkommission bewegen sich im selben Rahmen wie in den Vorjahren bei rund Fr. 17'000.00. In den Vorjahren wurden noch andere Sachaufwände auf dieses Konto verbucht.

## Laufende Rechnung nach Aufgaben

Budget 2017

in 1'000 Fr.



### 14 Ressort Bau und Planung

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	B 2017	Abw.
140	Bau und Planung	Bauwesen	-61	-86	-63	35	98
		Planung	236	202	140	166	26
		Feuerpolizei	-4	-33	-6	113	119
		Vermessung	33	25	40	40	
		Regionalverkehr, ZVV	423	396	437	550	113
		Energieversorgung, EKZ	-180	-177	-180	-175	5
		<b>Total Bau und Planung</b>	<b>446</b>	<b>328</b>	<b>368</b>	<b>728</b>	<b>360</b>
<b>Total Bau und Planung</b>			<b>446</b>	<b>328</b>	<b>368</b>	<b>728</b>	<b>360</b>

#### Kommentar der Ressortvorsteherin, Rebekka Bernhardsgrütter

##### 140 Bau und Planung

Bis anhin wurden auf diesem Konto im Wesentlichen die Gebührenerträge aufgeführt. Die Abweichung erklärt sich einerseits durch die Umlegung der Löhne und IT-Kosten und der für die Erarbeitung von Baubewilligungen relevanten Dienstleistungen.

Im Bereich der Planung reduzieren sich die Aufwendungen. Die Erhöhung des Budgets ist auf die Umlage der Lohnkosten zurückzuführen.

Bis anhin wurde die Sparte Feuerpolizei nicht separat geführt. Um das Controlling zu verbessern, wird neu diese Sparte separat geführt.

In den Bereich der Vermessung gehört die Erarbeitung des öffentlich-rechtlichen Eigentumskatasters ÖREB, welche zu Buche schlägt (gesetzlicher Auftrag).

Der Kostenanteil ZVV (Regionalverkehr) ist gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Angebotserweiterung angestiegen.

## Laufende Rechnung nach Aufgaben

Budget 2017

in 1'000 Fr.



### 15 Ressort Tiefbau, Forst und Sicherheit

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	B 2017	Abw.
150	Tiefbau	Tief- und Strassenbau				141	141
		Baulicher Unterhalt Gemeindestrassen	-220	-205	-210	104	314
		Strassenbeleuchtung	-11	-61	18	105	87
		<b>Total Tiefbau</b>	<b>-231</b>	<b>-267</b>	<b>-192</b>	<b>350</b>	<b>541</b>
151	Umwelt	Umweltschutz	10	11	18	111	93
		Landwirtschaft	9	20	25	21	-5
		Jagd und Fischerei	-2	-2	-2	-2	
		Naturschutz	9	46	15	16	1
		Abfallbeseitigung					
<b>Total Umwelt</b>	<b>26</b>	<b>75</b>	<b>56</b>	<b>146</b>	<b>90</b>		
152	Forst- und Werkbetrieb	Verwaltung Werkbetrieb	454	454	456	159	-298
		Betriebsunterhalt Gemeindestrassen	135	210	188	159	-29
		Verwaltung Forstbetrieb	111	16	198	301	103
		Forstwirtschaft	3	2	36	-51	-87
		Holzernte	-125	-8	-18	-83	-65
		Parkanlagen	120	121	130	111	-19
<b>Total Forst- und Werkbetrieb</b>	<b>698</b>	<b>795</b>	<b>991</b>	<b>595</b>	<b>-396</b>		
153	Gewässer	Öffentliche Brunnen	31	25	30	56	26
		Abwasserbeseitigung					
		Gewässerunterhalt	50	51	52	23	-28
<b>Total Gewässer</b>	<b>82</b>	<b>76</b>	<b>82</b>	<b>79</b>	<b>-2</b>		
154	Sicherheit	Verwaltung Sicherheit	6	8	17	26	9
		Polizei	202	188	203	204	1
		Feuerwehr	365	352	349	282	-67
		Zivilschutz	67	59	65	71	6
		<b>Total Sicherheit</b>	<b>641</b>	<b>608</b>	<b>634</b>	<b>584</b>	<b>-51</b>
155	Freizeit und Sportanlagen	Schiessanlage Warpel	2	-1	-1	-8	-8
		<b>Total Freizeit und Sportanlagen</b>	<b>2</b>	<b>-1</b>	<b>-1</b>	<b>-8</b>	<b>-8</b>
<b>Total Tiefbau, Forst und Sicherheit</b>			<b>1'218</b>	<b>1'286</b>	<b>1'570</b>	<b>1'746</b>	<b>175</b>

#### Kommentar des Ressortvorstehers, Heiner Vögeli

##### 150 Tiefbau

Die grössten Veränderungen zeigen sich durch die Umlagen der Lohnkosten. Im baulichen Unterhalt resultieren die Veränderungen zudem durch den baulichen Unterhalt, welcher künftig nur noch der laufenden Rechnungen belastet wird, da die Sofortmassnahmen grösstenteils abgeschlossen sind.

Seit der Übernahme durch die EKZ im Jahre 2010 wurden versehentlich keine Rechnungen für den Unterhalt der Kandelaber und Leuchtmittel gestellt. Dieser Fehler wurde 2016 bemerkt. Die Rückforderungen der EKZ belaufen sich in den nächsten 5 Jahren auf je Fr. 40'000.-. Zudem werden ab 2016 die Unterhaltskosten verrechnet.

##### 151 Umwelt

Dieser Bereich wurde neu eröffnet für Aufgaben mit Kostenfolge, die auf die Gemeinde zukommen werden (Überwachung und evtl. Sanierung von belasteten Standorten (Abfalldeponien), Strassenlärmsanierungen, Sanierung Kugelfang Schiessanlage Warpel).

##### 152 Forst- und Werkbetrieb

Im Bereich Forst -und Werkbetrieb wurden bereits in der Vergangenheit Lohnkostenanteile umgelagert. Diese Umlagerungen wurden analog der anderen Bereiche angepasst, was Verschiebungen zwischen den Konten zur Folge hat. Das Ergebnis bleibt im Vergleich zum letzten Jahr in etwa gleich.

153 Gewässer

Es ist beabsichtigt, die öffentlichen Brunnen der Wasserversorgung für den Betrieb und Unterhalt zu übergeben (Trinkwasserversorgung in Notlagen). Damit eine solche Übernahme stattfinden kann, müssen vorgängig diverse Revisions- und Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden.

154 Sicherheit

Die Lohnkosten im Bereich Sicherheit werden differenzierter auf andere Konten umgelegt. Dies erklärt die Abweichungen.

155 Freizeit und Sportanlagen

In der Vergangenheit wurden Lohnkosten für die Bearbeitung der Schiessplatzkommission gebucht. Diese Aufwendungen sind mittlerweile so klein, dass die Lohnkosten nicht mehr separat ausgewiesen werden.

## Laufende Rechnung nach Aufgaben

Budget 2017

in 1'000 Fr.



### 16 Liegenschaften

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	B 2017	Abw.
160	<b>Verwaltungs- liegenschaften</b>	Verwaltung Liegenschaften	948	971	868	890	22
		Gemeindehaus	158	193	97	75	-22
		Altes Feuerwehrgebäude	12	5	8	8	
		Werkgebäude	28	-11	-6	-14	-8
		Altes Gemeindehaus	4	5	-1	1	2
		Bahnhof Embrach (Unterstände)	3	1	1	3	3
		Alterswohnungen	-98	-66	-88	-65	23
		Bibliothek Embrach	3	3	2	84	82
		Sporthalle Breiti	12	71	22	69	47
		Waldhaus Warpel	-7	-16	-5	-12	-8
		Schiessanlage Warpel	16	16	32	10	-22
		Familiengärten	-14	-11	-7	-12	-5
		Zivilschutzanlage			33		-33
		Badi Talegg, Liegenschaft	26	35	54	-4	-57
		übrige Liegenschaften	90	83	70	41	-29
	<b>Total Verwaltungsliegenschaften</b>	<b>1'181</b>	<b>1'279</b>	<b>1'079</b>	<b>1'074</b>	<b>-6</b>	
162	<b>Liegenschaften im Finanzvermögen</b>	Dorfstrasse 7	3	9	-3	2	5
		Dorfstrasse 11	-17	-20	-17	4	22
		<b>Total Liegenschaften im FV</b>	<b>-13</b>	<b>-11</b>	<b>-20</b>	<b>7</b>	<b>26</b>
163	<b>Schulliegenschaften</b>	Schulhaus Dorf alt	62	48	58	76	18
		Schulhaus Dorf neu	74	82	83	23	-60
		Schulhaus Ebnet	241	145	180	89	-91
		Kindergarten Dreispitz	27	4	16	15	-1
		Kindergarten Station	10	14	20	19	-1
		Kindergarten Dorf 1+2	9	8	15	23	8
		Kindergarten Vorderbächli	23	9	24	16	-8
		übrige Schulliegenschaften (Miete SH)	144	156	177	198	21
	<b>Total Schulliegenschaften</b>	<b>590</b>	<b>466</b>	<b>572</b>	<b>458</b>	<b>-114</b>	
165	<b>Grundstücke</b>	Grundstücke VV					
		Grundstücke FV	-52	-60	-23	-18	6
		<b>Total Grundstücke</b>	<b>-52</b>	<b>-60</b>	<b>-23</b>	<b>-18</b>	<b>6</b>
<b>Total Liegenschaften</b>			<b>1'705</b>	<b>1'675</b>	<b>1'608</b>	<b>1'521</b>	<b>-87</b>

#### Kommentar des Ressortvorstehers, Hans Dietrich

##### 160 Liegenschaften

Die Personalkosten wurden von den jeweils einzelnen Objektkonten auf ein neues allumfassendes Personalkonto umgebucht. Die Personalkosten auf den einzelnen Objektkonten entfallen.

Aufgrund des für 2017 geplanten Contractingvertrags Wärmeverbund Sporthalle Breiti entfällt die Position Anteil Sachaufwand – Wärmeverbund Embrach – Abrechnung Heizperiode. Ebenso entfällt der Einkauf der Holzschnitzel. Die Heizkosten sind neu auf die jeweiligen Objektkonten (Ver- und Entsorgung Liegenschaften) aufgeteilt.

Im Übrigen sind die Aufwände für den baulichen Unterhalt aller Objekte auf ein Minimum reduziert.

Alterswohnungen: Das Konto beinhaltet für 2017 die Ausarbeitung des Stockwerkeigentümervertrages zwischen RAZE und Gemeinde.

Ebenso sind die Kosten für die Aufwendungen des RAZE für die Alterswohnungen (Gemeinde) enthalten. Dies umfasst hauptsächlich den Bereich Hauswartung.

Bibliothek Embrach: Die Mietzinse von Ludothek und Bibliothek sind neu direkt dem Objektkonto zugeordnet und nicht mehr auf einem allgemeinen Mietzinskonto verbucht.

162 Liegenschaften im Finanzvermögen

Dorfstrasse 11: Die Liegenschaft steht seit 08.2016 leer. Der Verkauf des Objekts ist am Laufen. Es sind keine Mieteinnahmen für 2017 budgetiert.

163 Schulliegenschaften

Übrige Schulliegenschaften: Konto enthält die Mietzinse für die Schulräume im Sekundarschulhaus und für die 2016 angemietete Wohnung am Steinackerweg 1 (Provisorium Schulhaus Ebnet während Bauarbeiten).

165 Grundstücke

Einmalige Zahlungen aus Dienstbarkeitsverträgen sind Auslöser für jährliche Schwankungen der Einnahmen.

## Laufende Rechnung nach Aufgaben

Budget 2017

in 1'000 Fr.



### 17 Bildung und Jugend

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2014	R 2015	B 2016	B 2017	Abw.
170	Bildung	Kindergarten	1'185	1'245	1'233	1'428	195
		Primarschule	5'309	5'231	5'209	5'191	-18
		Informatik (ICT)	26	142	132	97	-34
		Tagesstrukturen	93	46	65	77	12
		Musikschule	154	77	71	99	28
		Volksschule sonstiges	379	399	426	519	92
		Schulverwaltung und Leitung	844	843	798	734	-65
		Sonderpädagogik	3'198	3'238	3'324	2'909	-415
		Schulgesundheit	43	52	50	67	17
			<b>Total Bildung</b>	<b>11'231</b>	<b>11'274</b>	<b>11'308</b>	<b>11'121</b>
172	Jugend	Jugendarbeit	202	230	191	188	-3
		Freizeit	46	52	55	28	-27
		<b>Total Jugend</b>	<b>248</b>	<b>282</b>	<b>246</b>	<b>216</b>	<b>-30</b>
<b>Total Bildung und Jugend</b>			<b>11'479</b>	<b>11'557</b>	<b>11'554</b>	<b>11'337</b>	<b>-218</b>

#### Kommentar des Ressortvorstehers, Philipp Baumgartner

##### Allgemein

Im Bereich Bildung und Jugend ist eine Vielzahl von Massnahmen lanciert worden, welche eine bessere Wertschöpfung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln ermöglicht. Das anspruchsvolle mittelfristige Ziel besteht darin, die Ausgaben unter Berücksichtigung möglicherweise steigender Schülerzahlen auf dem aktuellen Niveau zu stabilisieren. Die einzelnen Jahresabschlüsse bleiben aber stark geprägt von der Entwicklung der Anzahl Sonderschüler. Darauf kann die Schule unmittelbar leider keinen direkten Einfluss nehmen.

##### Kindergarten

Aufgrund der Schülerzahlen wird ein Kindergarten mehr geführt, was zu mehr Personal- und Sachaufwand führt. Zudem wird im Ebnet neu ein Waldkindergarten geführt, welcher auf grossen Anklang gestossen ist. Zur Unterstützung der Kindergärtnerin und zur Beaufsichtigung der Kinder wird in dieser Kindergartenklasse teilweise eine Klassenassistentin eingesetzt.

##### Primarschule

Aufgrund der neuen Kontierung sind einzelne Positionen umgebucht worden. Zudem wurde etwas mehr für Klassenlager/Projektwochen budgetiert.

##### Informatik

Unterhalt- und Supportaufwand sowie Mietkosten für Mobilien. Wertvermehrende Anschaffungen im Bereich ICT sind im Investitionsbudget.

##### Tagesstrukturen

Aufgrund einer neuen Gesetzgebung muss der Transport zu den Tagesstätten durch die Schule gewährleistet werden. Die Nachfrage nach externer Kinderbetreuung hat zugenommen und die Beiträge an die Eltern für die Tagesbetreuung sind gestiegen.

##### Musikschule

Im vergangenen Jahr wurde im Zusammenhang mit der neu beschlossenen Abgrenzung zwischen der Primar- und Sekundarschule zu optimistisch budgetiert.

##### Volksschule Sonstiges

In den vergangenen Jahren wurden der Schulpsychologische Dienst und die Schulsozialarbeit unter „Sonderpädagogik“ aufgeführt. Sie gehören aber nicht zu den eigentlichen sonderpädagogischen Massnahmen und werden darum neu in dieser Kontogruppe verbucht. Ebenfalls wird die Aufgabenhilfe, welche bisher in der Primarschule aufgeführt war, in dieser Kontogruppe geführt.

Schulverwaltung und Leitung

Keine kommunale Schulleiter-Anstellung budgetiert. Aufgrund Schulleiterwechsel in der Einheit Dorf ist ein Rotationsgewinn zu verzeichnen.

Sonderpädagogik

Schulpsychologie und Schulsozialarbeit sind neu unter „Volksschule Sonstiges“ verbucht. Rotationsgewinn in der Logopädie. Weniger externe Sonderschüler. Vermehrt auf Einsatz von Heilpädagogen verzichtet und dafür Klassenassistenzen eingesetzt.

Schulgesundheit

Die Zahl der eingelösten Zahnarztgutscheine ist steigend. Aufgrund einer neuen Verordnung müssen die Kosten für den Schularzt der 5. Klässler durch die Schule übernommen werden.

Jugend und Freizeit

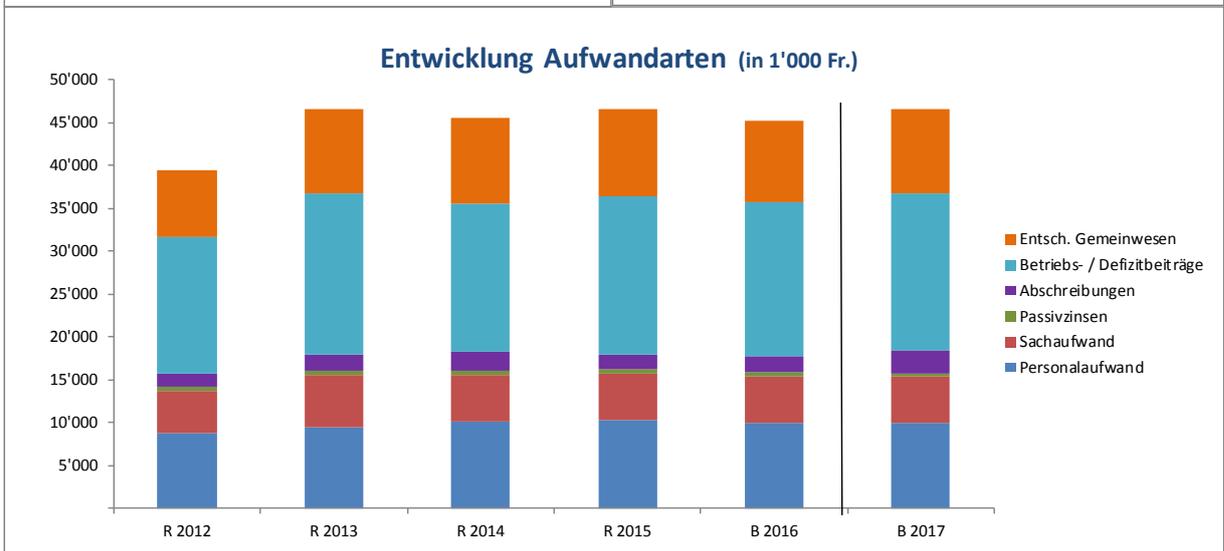
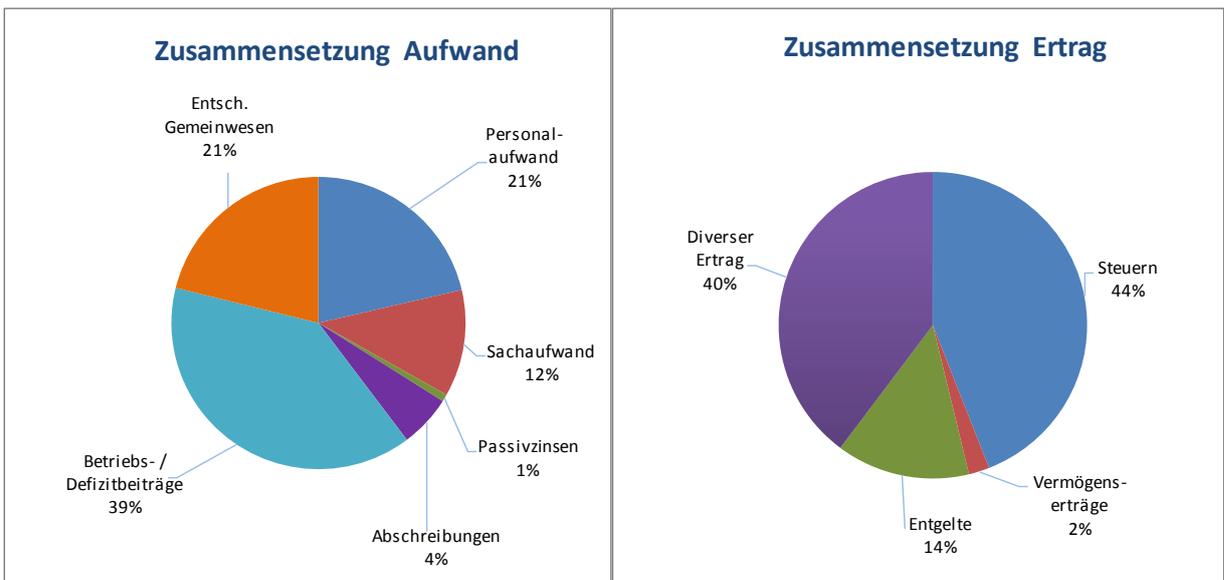
Die Jugendarbeit benötigt insgesamt etwas weniger Mittel für ihre Projekte und im Bereich Freizeit wird der Netto-Aufwand für die Wintersportlager verbucht.

# Laufende Rechnung Artengliederung



Budget 2017 in 1'000 Fr.

	R 2012	R 2013	R 2014	R 2015	B 2016	B 2017	Abw.
<b>Aufwand</b>							
Personalaufwand	8'743	9'429	10'113	10'268	9'924	9'942	18
Sachaufwand	5'025	6'220	5'510	5'499	5'550	5'502	-48
Passivzinsen	502	453	463	432	502	377	-125
Abschreibungen	1'419	1'790	2'190	1'762	1'861	2'670	809
Entschädigungen an Gemeinwesen	7'898	9'695	10'014	10'120	9'357	9'834	478
Betriebs- und Defizitbeiträge	15'958	18'924	17'237	18'448	17'984	18'220	236
Einlagen in Spezialfinanzierungen	369	53	43	66	8	80	72
Interne Verrechnungen	1'767	2'079	2'049	2'078	1'964	549	-1'415
<b>Total Aufwand</b>	<b>41'681</b>	<b>48'644</b>	<b>47'617</b>	<b>48'673</b>	<b>47'150</b>	<b>47'174</b>	<b>25</b>
<b>Ertrag</b>							
Steuern	20'710	19'079	23'336	21'289	20'169	20'178	9
Regalien und Konzessionen	11	10	10	10	6	10	4
Vermögenserträge	1'393	521	976	790	718	1'001	283
Entgelte	6'088	6'707	6'893	6'909	6'937	6'412	-525
Anteile/Beiträge ohne Zweckbindung	6'638	12'039	12'474	13'525	10'422	13'750	3'328
Rückerstattungen von Gemeinwesen	921	944	960	1'078	1'049	904	-145
Beiträge mit Zweckbindung	4'001	4'345	3'502	3'590	3'386	3'552	167
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		177	173	435	381	634	253
Interne Verrechnungen	1'767	2'079	2'049	2'078	1'964	549	-1'415
<b>Total Ertrag</b>	<b>41'529</b>	<b>45'901</b>	<b>50'371</b>	<b>49'704</b>	<b>45'031</b>	<b>46'990</b>	<b>1'959</b>
<b>Ergebnis (+ = Ertragsüberschuss /- = Aufwandüberschuss)</b>	<b>-152</b>	<b>-2'743</b>	<b>2'754</b>	<b>1'030</b>	<b>-2'119</b>	<b>-185</b>	<b>1'934</b>



## Investitionsrechnung nach Aufgaben



Budget 2017

in 1'000 Fr.

### Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)

R 2014 R 2015 B 2016 B 2017 Abw.

<b>Gesellschaft</b>	Beteiligungen an Zweckverbänden	150				
	Alterszentrum Embrachertal Staatsbeitrag	-27				
	<b>Total Gesellschaft</b>	<b>123</b>				

<b>Tiefbau, Forst und Sicherheit</b>	Gemeindestrassen Sanierung	110	132	150	100	
	Roggenfeldstrasse Sanierung	5	-5	20	140	
	Bergstrasse Sanierung	40	140			
	Illingerweg Sanierung	10	93			
	Alte Rheinstrasse/Hardstr. Sanierung		50			
	Wasserfallweg Sanierung		62			
	Winklerstrasse Sanierung		8	140		
	Kellersackerstrasse Sanierung		40	60		
	Wildbachstrasse Sanierung			20	735	
	Stationsstrasse Sanierung (Rhein/Bahn)			20	40	
	Obermühleweg Sanierung	3	33			
	Taleggstrasse Sanierung					
	Kratzstrasse Sanierung				40	
	Eichenweg Sanierung					
	Ersatz Kabeldecksteine			50	21	
	Strassenbeleuchtung Sanierung	189	-24			
	Roggenfeldstrasse Beleuchtung				30	
	Wildbachstrasse Beleuchtung				20	
	Illingerweg Beleuchtung		21			
	Wasserfallweg Beleuchtung		15			
	Stationsstrasse Beleuchtung (Rhein/Bahn)			30		
	Ortskerngestaltung	158				
	Kanalisation Sanierung (extern)	246	259	100	250	
	Kanalisation Sanierung (intern)	195	149	150	225	
	Meteorleitung im Bergli Sanierung		141	150		
	Hauptkanal Sanierung			225	225	
	Abwasserverbund Embrachertal	271	318	295	298	
	Kanalisationsanschlussgebühren	-259	-294	-70	-100	
	Grundgebühren Abwasser		-210		-210	
	Umsetzung Gefahrenkartierung				40	
	Beitrag an Sicherheitszweckverband	36				
	<b>Total Tiefbau, Forst und Sicherheit</b>	<b>1'004</b>	<b>928</b>	<b>1'340</b>	<b>1'854</b>	<b>514</b>

<b>Liegenschaften</b>	Gemeindehaus Umbau/Erweiterung		157			
	SBB-WC Anlage Sanierung	107	-50			
	Schulraumkonzept - Sanierung	32	661	1'500	7'155	5'655
	Sporthalle Breiti Sanierung				400	
	Badi Talegg Sanierung				120	
	Spielplatzkonzept			5		-5
	<b>Total Liegenschaften</b>	<b>139</b>	<b>768</b>	<b>1'505</b>	<b>7'675</b>	<b>6'170</b>

<b>Bildung und Jugend</b>	Informatik-Konzept Umsetzung				384	384
	<b>Total Bildung und Jugend</b>				<b>384</b>	<b>384</b>

<b>Ergebnis (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)</b>	<b>1'266</b>	<b>1'696</b>	<b>2'845</b>	<b>9'913</b>	<b>7'068</b>
---	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------



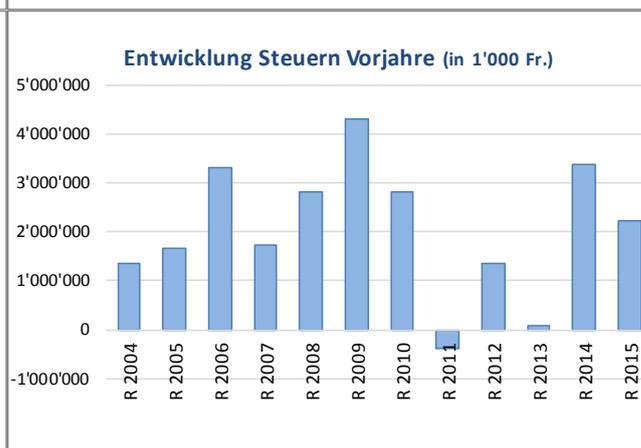
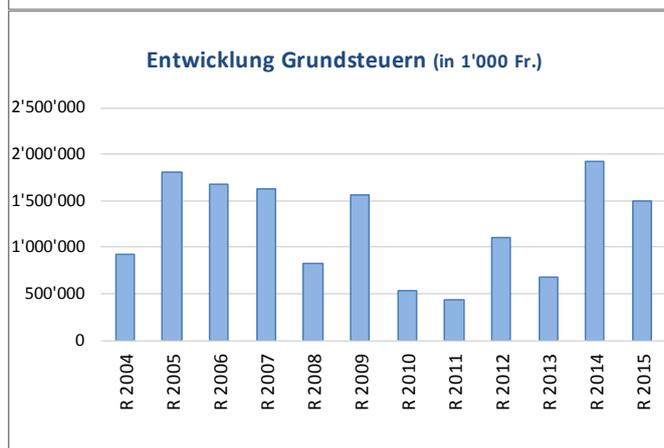
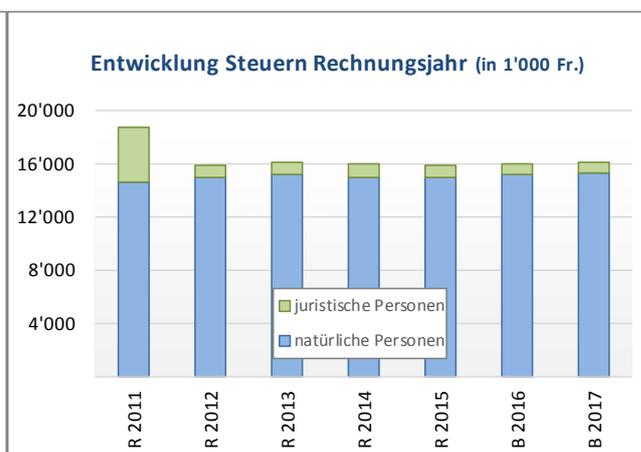
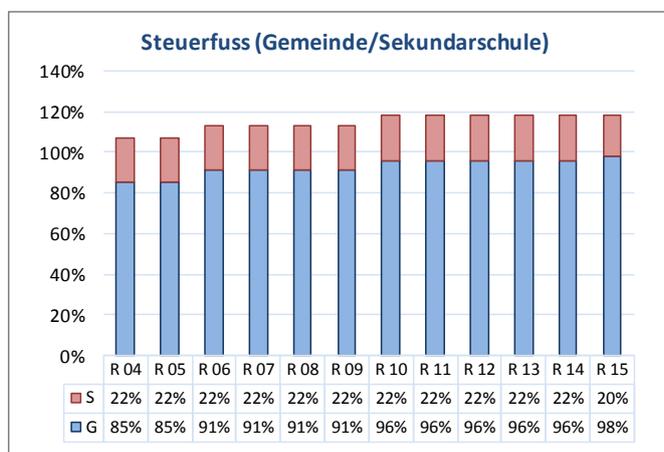
# Steuern



Budget 2017

in 1'000 Fr.

		R 2012	R 2013	R 2014	R 2015	B 2016	B 2017	Abw.
<b>Ordentliche Steuern</b> Rechnungsjahr	<i>natürliche Personen</i>	14'906	15'107	14'968	14'954	15'102	15'295	193
	<i>juristische Personen</i>	890	1'006	947	870	872	777	-95
	Saldo	15'796	16'113	15'915	15'824	15'974	16'072	98
	Veränderung Saldo	-20.2%	1.3%	-0.9%	-0.1%	1.0%	1.3%	
	Steuerfuss	96%	96%	96%	98%	98%	98%	
<b>Ordentliche Steuern Vorjahre</b>		1'360	81	3'378	2'221	800	900	100
<b>Personalsteuern</b>		184	187	187	188	185	188	3
<b>Quellensteuern</b>		856	975	783	794	870	850	-20
<b>Steuerausscheidungen</b>	<i>Aktive Steuerauscheidungen</i>	1'570	1'336	1'563	1'167	1'490	1'355	-135
	<i>Passive Steuerauscheidungen</i>	-248	-353	-476	-489	-400	-439	-39
	Saldo	1'322	982	1'088	679	1'090	916	-174
<b>Grundsteuern</b>		1'103	671	1'921	1'490	1'200	1'200	
<b>übrige Steuern</b>		90	70	64	93	50	52	2
<b>Total Steuern</b>		<b>20'710</b>	<b>19'079</b>	<b>23'336</b>	<b>21'289</b>	<b>20'169</b>	<b>20'178</b>	<b>9</b>

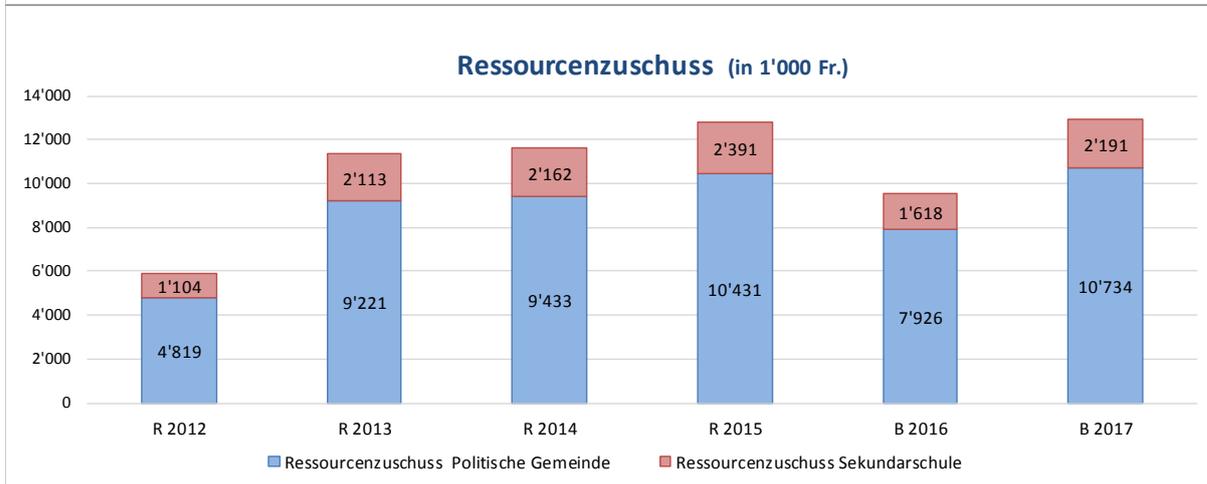
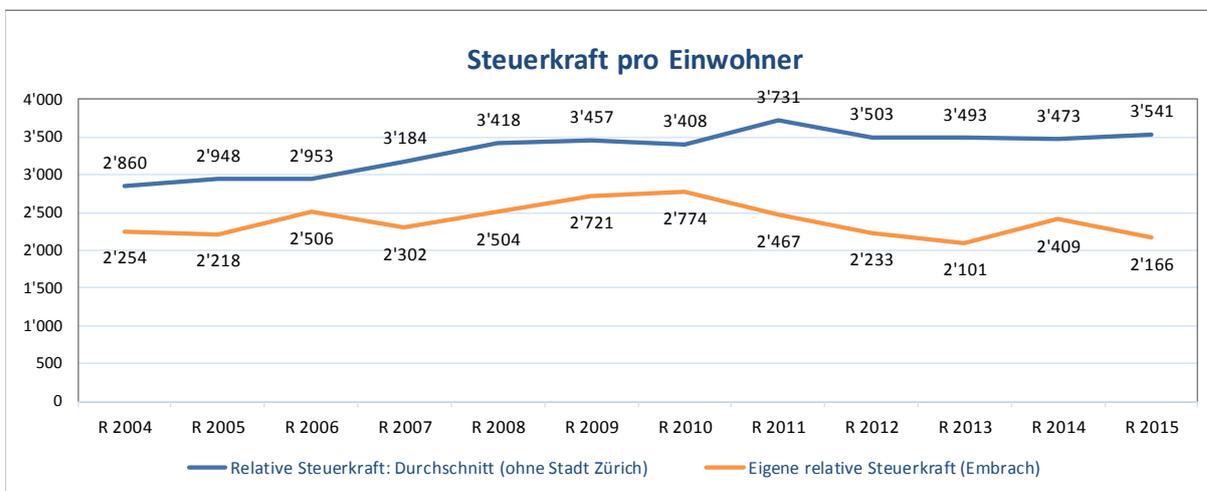


# Finanzausgleich

Budget 2017 in 1'000 Fr.



	R 2012	R 2013	R 2014	R 2015	B 2016	B 2017	Abw.
<b>Massgebender Einwohnerbestand</b>	8'856	8'915	8'975	8'926	9'084	9'143	59
<b>Angleichungssatz</b>	95%	95%	95%	95%	95%	95%	0
<b>Ressourcenzuschnitt</b>							
Relative Steuerkraft: Kantonsmittel ohne Stadt Zürich	3'383	3'731	3'503	3'493	3'473	3'541	68
Ausgleichswert (95 % des Mittelwertes)	3'214	3'544	3'328	3'318	3'299	3'364	65
Eigene relative Steuerkraft	2'647	2'467	2'233	2'101	2'409	2'166	-243
<b>Einfacher Zuschuss pro Einwohner (100 %)</b>	<b>567</b>	<b>1'077</b>	<b>1'095</b>	<b>1'217</b>	<b>890</b>	<b>1'198</b>	308
<b>Einfacher Zuschuss</b>	<b>5'020</b>	<b>9'605</b>	<b>9'826</b>	<b>10'866</b>	<b>8'088</b>	<b>10'953</b>	<b>2'865</b>
Gesamtsteuerfuss	118%	118%	118%	118%	118%	118%	
<b>Ressourcenzuschnitt</b>	<b>5'924</b>	<b>11'334</b>	<b>11'595</b>	<b>12'822</b>	<b>9'544</b>	<b>12'924</b>	
Massgebender Steuerfuss Politische Gemeinde	96%	96%	96%	96%	96%	98%	
<b>Anteil Politische Gemeinde Embrach</b>	<b>4'819</b>	<b>9'221</b>	<b>9'433</b>	<b>10'431</b>	<b>7'764</b>	<b>10'734</b>	2'969
Massgebender Steuerfuss Sekundarschule	22%	22%	22%	22%	22%	20%	
<b>Anteil Sekundarschulgemeinde Embrach</b>	<b>1'104</b>	<b>2'113</b>	<b>2'162</b>	<b>2'391</b>	<b>1'779</b>	<b>2'191</b>	411
<b>Berechnung Steuerkraftausgleich:</b>							
Massgebender Einwohnerbestand * Steuerfuss * Einfacher Zuschuss pro Einwohner							



# Spezialfinanzierungen

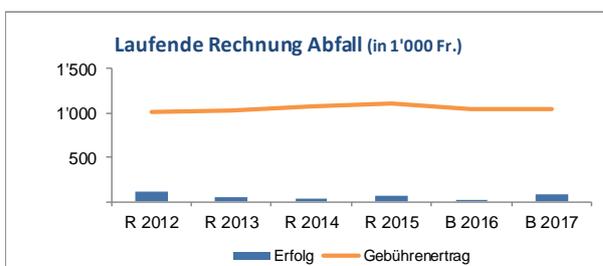
Budget 2017 in 1'000 Fr.



## Abfallbeseitigung

R 2012 R 2013 R 2014 R 2015 B 2016 B 2017 Abw.

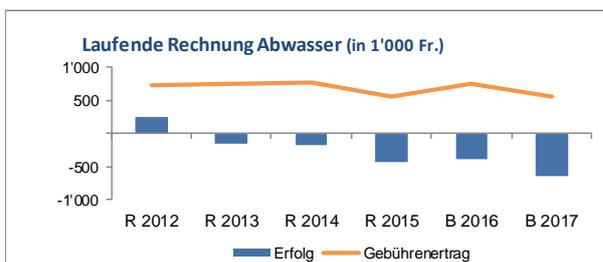
<b>Laufende Rechnung</b>	Personalaufwand	1	11	252	261	249	391	142
	Sachaufwand	555	517	348	325	374	296	-78
	Kehrichtverbrennungskosten etc.	347	458	446	467	421	290	-131
	<b>Total Aufwand</b>	<b>903</b>	<b>985</b>	<b>1'046</b>	<b>1'053</b>	<b>1'044</b>	<b>977</b>	<b>-67</b>
	Gebühreneinnahmen	1'015	1'026	1'080	1'109	1'042	1'047	5
	Verzinsung Spezialfinanzierung	10	12	9	10	10	10	
	<b>Total Ertrag</b>	<b>1'024</b>	<b>1'037</b>	<b>1'089</b>	<b>1'119</b>	<b>1'052</b>	<b>1'057</b>	<b>5</b>
	<b>Saldo (+ = Einlage / - = Entnahme)</b>	<b>121</b>	<b>53</b>	<b>43</b>	<b>66</b>	<b>8</b>	<b>80</b>	<b>72</b>
<b>Investitionsrechnung</b>	Nettoinvestitionen	0	290	0	0	0	0	
<b>Bestandesrechnung</b>	<b>Spezialfinanzierung</b>							
	Anfangsbestand	596	717	770	813	879	887	
	Veränderung	121	53	43	66	8	80	
<b>Endbestand</b>	<b>717</b>	<b>770</b>	<b>813</b>	<b>879</b>	<b>887</b>	<b>967</b>		



## Abwasserbeseitigung

R 2012 R 2013 R 2014 R 2015 B 2016 B 2017 Abw.

<b>Laufende Rechnung</b>	Personalaufwand						118	118
	Sachaufwand	87	90	199	182	152	171	19
	Beitrag ARA, Abschreibungen etc.	430	845	768	814	991	897	-94
	<b>Total Aufwand</b>	<b>517</b>	<b>935</b>	<b>968</b>	<b>995</b>	<b>1'143</b>	<b>1'185</b>	<b>43</b>
	Gebühreneinnahmen	732	757	776	549	757	555	-202
	Verzinsung Spezialfinanzierung	34	29	19	12	5	-4	-9
	<b>Total Ertrag</b>	<b>765</b>	<b>786</b>	<b>795</b>	<b>561</b>	<b>762</b>	<b>552</b>	<b>-211</b>
	<b>Saldo (+ = Einlage / - = Entnahme)</b>	<b>248</b>	<b>-149</b>	<b>-173</b>	<b>-435</b>	<b>-381</b>	<b>-634</b>	<b>-253</b>
<b>Investitionsrechnung</b>	Nettoinvestitionen	412	619	453	363	850	688	
<b>Bestandesrechnung</b>	<b>Spezialfinanzierung</b>							
	Anfangsbestand	2'319	2'567	2'418	2'246	1'811	1'430	
	Veränderung	248	-149	-173	-435	-381	-634	
<b>Endbestand</b>	<b>2'567</b>	<b>2'418</b>	<b>2'246</b>	<b>1'811</b>	<b>1'430</b>	<b>797</b>		



## Finanzplan der Gemeinde Embrach



Kostensteigerung der Planjahre (Laufenden Rechnung): keine (0%)

Jahr	R 2015	IST 2016	B 2017	FP 2018	FP 2019	FP 2020	FP 2021	Ø 17 - 21
<b>Laufende Rechnung</b>								
<b>Ergebnis</b>	<b>1'030</b>	<b>-2'619</b>	<b>-185</b>	<b>-627</b>	<b>-703</b>	<b>-453</b>	<b>-181</b>	<b>-2'149</b>
<b>Investitionsrechnung</b>								
VV Steuerhaushalt	1'332	1'995	9'225	10'716	5'097	2'020	1'690	28'748
VV Gebührenhaushalt	363	850	688	320	575	775	575	2'933
<b>Total Nettoinvestitionen</b>	<b>1'696</b>	<b>2'845</b>	<b>9'913</b>	<b>11'036</b>	<b>5'672</b>	<b>2'795</b>	<b>2'265</b>	<b>31'681</b>
Nettoinvestitionen FV	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Geldflussrechnung</b>								
betrieblicher Cashflow	2'206	-826	1'689	2'150	2'319	2'500	2'658	<b>11'316</b>
Investitionstätigkeit	-1'696	-2'845	-9'913	-11'036	-5'672	-2'795	-2'265	-31'681
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>510</b>	<b>-3'671</b>	<b>-8'224</b>	<b>-8'886</b>	<b>-3'353</b>	<b>-295</b>	<b>393</b>	<b>-20'365</b>
<b>Aufnahme Fremdkapital</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5'000</b>	<b>3'000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8'000</b>
Bestand Flüssige Mittel (mind. 5 Mic	21'860	18'190	9'966	6'080	5'726	5'432	5'825	
<b>Bilanz</b>								
Verwaltungsvermögen	15'942	16'908	24'139	31'658	33'597	32'752	31'516	
Fremdkapital (Darlehen)	20'000	20'000	20'000	25'000	28'000	28'000	28'000	
Eigenkapital	19'869	19'033	18'848	18'221	17'519	17'065	16'884	
<b>Kennzahlen</b>								
Steuerfuss	98%	98%	98%	98%	98%	98%	98%	
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	<b>130.1%</b>	<b>-29.0%</b>	<b>17.0%</b>	<b>19.5%</b>	<b>40.9%</b>	<b>89.5%</b>	<b>117.4%</b>	<b>35.7%</b>
<i>(Gesund = 100% über mehrere Jahre)</i>								
Nettovermögen/Schuld p. Einwohne	724	321	-174	-244	-186	-179	-105	
<i>(gesund = Nettovermögen Fr. 0.00)</i>								
<b>Annahme für Planjahre</b>								
- stabile Gesamterträge inkl. Finanzausgleich								
- Kosten: Geplant wird ohne Kostensteigerung, d.h. die gesetzlich zwingenden Ausgabensteigerungen müssten durch Einsparungen bei den übrigen Ausgaben kompensiert werden können.								
<b>Konsequenz aus dem Finanzplan</b>								
Die abgebildeten Resultate entsprechen einer sehr optimistischen Annahme und zeigen die Notwendigkeit, unseren Steuerfuss zu überprüfen.								

## Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, den Voranschlag 2017 zu genehmigen und dem Steuerfuss von 98 % der einfachen Staatssteuer zuzustimmen.

Embrach, 9. November 2016

Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi  
Präsident

Hans Peter Good  
Gemeindeschreiber

## Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Embrach zum Voranschlag 2017

### 1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der politischen Gemeinde Embrach beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Embrach

- den Voranschlag 2017 der Politischen Gemeinde entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen und
- den Steuerfuss der Politischen Gemeinde bei 98% des einfachen Gemeindesteuerertrages zu belassen.

Anmerkungen:

- Die RPK nimmt erfreut zur Kenntnis, dass ein einigermaßen ausgeglichener Voranschlag 2017 vorliegt. Er ist das Ergebnis intensiv geführter Diskussionen.
- Diese Diskussionen könnten aber konstruktiver und zielführender geführt werden und die RPK regt an, dass bei der Erarbeitung vom VA18 die RPK bereits im Vorfeld der Arbeiten begrüsst wird, um ein gemeinsames Verständnis von Zielen und strategischen Leitplanken zu schaffen.

### 2. Voranschlag

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag 2017 der Politischen Gemeinde Embrach in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 9. November 2016 geprüft. Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

• Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr.	47'174'200.-
	Ertrag	Fr.	<u>46'989'600.-</u>
	Aufwandüberschuss	Fr.	184'600.-
• Investitionsrechnung:	Nettoinvestition	Fr.	9'913'000.-
• einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag		Fr.	16'400'000.-
• Eigenkapitalentnahme		Fr.	184'600.-

### 3. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- Der Voranschlag 2017 der Politischen Gemeinde Embrach ist
  - finanzrechtlich zulässig,
  - finanzpolitisch angemessen,
  - rechnerisch richtig.
- Der Aufwandüberschuss wird mit einem Steuerfuss von 98 % des einfachen Gemeindesteuerertrages und der Eigenkapitalentnahme gedeckt.

Embrach, 21. November 2016

Rechnungsprüfungskommission Embrach

Christoph Wolleb  
Präsident

Oliver Spiess  
Aktuar